

KÖNIGREICH NORWEGEN

Königliches Ministerium für Landwirtschaft, Verordnung vom 1. Dezember 2000, Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schädlinge

(Royal Ministry of Agriculture, Regulations of 1 December 2000, Regulations relating to plants und measures against pests; Forskrift om planter og tiltak mot planteskadegjørere)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen und Norwegischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsanstalt für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 04.11.2025)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

Nr. 353 vom 10.04.2002, Nr. 159 vom 09.01.2004, Nr. 1761 vom 22.12.2004, Nr. 99 vom 30. Januar 2006, Nr. 951 vom 06.07.2007, Nr. 477 vom 21.05.2008, Nr. 1543 vom 23. 12. 2008, Nr. 1805 vom 23.12.2009, Nr. 1852 vom 17.12.2010, 1409 vom 19.12.2011, Nr. 62 vom 10.01.2012, Nr. 176 vom 07.02.2013, Nr. 576 vom 11.05.2013, Nr. 1763 vom 12.12.2014, Nr. 1122 vom 02.10.2015, Nr. 1245 vom 30.10.2015, Nr. 1847 vom 15.12.2015, Nr. 73 vom 20.01.2016, Nr. 327 vom 29.03.2016, Nr. 1777 vom 15.11.2017, Nr. 1882 vom 10.12.2018, Nr. 588 vom 07.04.2022; Nr. 1032 vom 10.06.2025

Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schädlinge

Verabschiedet vom Minister für Landwirtschaft am 1. Dezember 2000 aufgrund des Gesetzes Nr. 53 über Pflanzengesundheit vom 23. Juni 2000, des Gesetzes über Saatgut vom 4. Dezember 1970 und des Gesetzes Nr. 23, Paragraph 3 über Erde vom 12. May 1995.

I. Ziel, Anwendungsbereich und Definitionen

§ 1 Ziel

Mit vorliegender Verordnung sollen die Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen verhindert, jegliche Befallsausbrüche in Norwegen bekämpft und die Erzeugung und der Verkauf möglichst gesunder und qualitativ zufriedenstellender Pflanzen zum Anpflanzen gesichert werden.

§ 2 Anwendungsbereich

In der vorliegenden Verordnung werden die Anforderungen und Bestimmungen für die Untersuchung der Gesundheit von Pflanzen und anderer geregelter Gegenstände festgelegt.

Des Weiteren werden in der Verordnung auch die Anforderungen und Bedingungen für die Qualitätskontrolle und Etikettierung von Pflanzen zum Anpflanzen geregelt. Auf Samen, Pflanzkartoffeln und Forstpflanzen sind das Gesetz über Samen, das Gesetz über Pflanzkartoffeln und das Gesetz über Forstsamen und –pflanzen anzuwenden. Diese Erzeugnisgruppen sowie Pflanzen zum Anpflanzen, die getrennt für den Export angezogen werden, sind von den Bedingungen der Paragraphen 10 –14 vorliegender Verordnung ausgenommen.

[73/2016]

§ 3 Definitionen

Ein Glossar der in der vorliegenden Verordnung verwendeten Wörter und Ausdrücke befindet sich in Anhang **13**.

II. Bestimmungen für Maßnahmen gegen geregelte Schädlinge

§ 4 Geregelte Schädlinge, deren Verbreitung verboten ist

Es ist verboten:

- a) die in Anhang 1 genannten Schädlinge zu verbreiten,
- b) die in Anhang 2 genannten Schädlinge zu verbreiten, wenn sich diese an in diesem Anhang aufgeführten Pflanzen oder sonstigen geregelten Gegenständen befinden.

§ 5 Besondere Anforderungen zur Verhütung der Verbreitung geregelter Schädlinge

Betriebe, die in Anhang 4B genannte Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände erzeugen, dürfen diese nur in Verkehr bringen, wenn der Betrieb nachweisen kann, dass die Anforderungen des Anhangs eingehalten werden. Die Unterlagen sind für mindestens 3 Jahre nach der Abgabe aufzubewahren.

[1847/2015]

Es ist verboten, die in Anhang 7 genannten Pflanzen zum Anpflanzen anzupflanzen oder zu verkaufen.

§ 6 Festlegung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen

Die norwegische *Food Safety Authority* [Behörde für Nahrungsmittelsicherheit] ist berechtigt, sofern die Gefahr der Ausbreitung der in den Anhängen 1, 2 und 6 genannten geregelten Schädlinge besteht, Maßnahmen festzulegen, die der Ausrottung, Verhinderung oder Begrenzung der Ausbreitung der Schädlinge dienen. Zu diesen Zwecken darf die norwegische *Food Safety Authority* unter anderem folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Verbot oder Einschränkung der Abgabe von Pflanzen und Pflanzenmaterial,
- b) Anordnung der Vernichtung von Pflanzen und Pflanzenmaterial,
- c) Anordnung der Entseuchung und anderer Maßnahmen zur Ausrottung oder Bekämpfung einer möglichen Kontamination,
- d) Festlegung von Quarantänebeschränkungen für Anbauflächen,
- e) Verbot gemeinsamer Maschinennutzung,
- f) Verbot der Aussaat oder des Anpflanzens bestimmter Pflanzenarten,
- g) Anordnung einer Fruchtfolge,
- h) Festlegung von Sicherheitszonen und Durchführung der oben genannten Maßnahmen innerhalb dieser.

III. Registrierungsverfahren und interne Kontrolle

§ 7 Registrierung von Betrieben

Norwegen, VO 2000/1333

Betriebe, die folgende Tätigkeiten ausüben möchten, sind vor Geschäftsaufnahme bei der norwegischen *Food Safety Authority* zu registrieren:

a) Betriebe, die Baumschulpflanzen für den Verkauf erzeugen

- b) Betriebe, die Baumschulpflanzen über mehr als 5 Monate lagern oder in den Verkehr bringen,
- c) Betriebe, die andere Pflanzen und anderes Vermehrungsmaterial als Baumschulpflanzen für den Verkauf an den Einzelhandel oder für sonstigen gewerblichen Anbau erzeugen,
- d) Betriebe, die andere Pflanzen und anderes Vermehrungsmaterial als Baumschulpflanzen für den Verkauf an andere Einzelhändler oder für den gewerblichen Anbau in den Verkehr bringen,
- e) Betriebe, die Kartoffeln oder ungewaschenes Gemüse mit Wurzeln sortieren, verpacken, waschen oder industriell verarbeiten,
- f) Betriebe, die Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände, die der Zeugnispflicht gemäß Paragraph 19 oder den Bestimmungen über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* Paragraph 4 unterliegen, importieren,
- g) Betriebe, die gemäß Vereinbarung mit Importeuren die Eingangskontrolle importierter Pflanzen und sonstiger geregelter Gegenstände, die der Zeugnispflicht gemäß Paragraph 19 oder den Bestimmungen über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* Paragraph 4 unterliegen, durchführen,
- h) Betriebe, die Erzeugnisse ausführen, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für den Reexport erforderlich ist.

[62/2012, 73/2016]

Die Registrierung erfolgt gemäß Vorgabe der norwegischen *Food Safety Authority* und enthält zumindest folgende Angaben:

- a) Name, Anschrift und Betriebsnummer des Betriebs,
- b) Ansprechpartner im Betrieb,
- c) Geschäftsaktivitäten und -gebiet,
- d) Datum der Geschäftsaufnahme.

Gehören zu einem Betrieb mehrere Wirtschaftseinheiten mit eigener Betriebsnummer im Betriebsregister, ist jede Wirtschaftseinheit einzeln zu registrieren. Die norwegische *Food Safety Authority* kann die Registrierungsunterlagen anfordern. Änderungen in den Registrierungsangaben einschließlich Angaben über die Beendigung der Geschäftstätigkeit sind spätestens vier Wochen nach Eintreten der Änderung registrieren zu lassen.

Dieser Paragraph gilt nur für Betriebe, für die eine Registrierpflicht aufgrund des Gesetzes über Mehrwertsteuer besteht.

[73/2016]

§ 8 aufgehoben durch Regelung Nr. 951 vom 6. Juli 2007

§ 9 Innerbetriebliche Kontrollen

Registrierungspflichtige Betriebe gemäß § 7 oder zulassungspflichtige Betriebe gemäß § 28a Absatz 5 sind verpflichtet innerbetriebliche Kontrollen durchzuführen. Innerbetrieblichen Pflichtkontrollen sind von der Geschäftsführung zu veranlassen. Eine innerbetriebliche Kontrolle stellt sicher, dass für den Betrieb:

- a) Struktur und Verantwortlichkeit eindeutig sind,
- b) die erforderlichen Unterlagen zu Erzeugung, Verkauf, Import und Export vorliegen,
- mögliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Regelungen, die auf die betrieblichen Aktivitäten anzuwenden sind, aufgezeigt werden und Maßnahmen eingeleitet werden, um dies zu vermeiden,
- d) Routinen zur Aufdeckung, Korrektur und Vermeidung der Wiederholung von Zuwiderhandlungen bestehen,
- e) die innerbetriebliche Kontrolle systematisch erfolgt, um das ordnungsgemäße Funktionieren sicherzustellen.

Die oben genannten Punkte sind schriftlich in erforderlicher Form und erforderlichem Umfang unter Angabe der Art des Betriebes, seiner Aktivitäten, der Risiken und seiner Größe zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der norwegischen *Food Safety Authority* zur Verfügung zu halten.

[176/2013]

Um sicherzustellen, dass die geltenden Regelungen eingehalten werden, kann die norwegische *Food Safety Authority* die Einleitung von Maßnahmen anordnen und weitere Unterlagen anfordern, sofern die innerbetriebliche Kontrolle unzureichend ist.

Die norwegische *Food Safety Authority* kann weitere Einzelheiten für die innerbetriebliche Kontrolle festlegen.

[73/2016]

IV. Besondere Bestimmungen für die Erzeugung und den Verkauf von Pflanzen zum Anpflanzen

§ 10 Qualitätsanforderungen

Pflanzen zum Anpflanzen müssen beim Verkauf

- a) zusätzlich zu den in Paragraph 4 genannten Bestimmungen praktisch frei von anderen als den in den Anhängen 1 und 2 genannten Schädlinge sein, sofern diese Qualität und Verwendung der Pflanzen beeinträchtigen könnten,
- b) zufriedenstellend entwickelt sein und dürfen keine Mängel aufweisen, die für deren weitere Verwendung von Bedeutung sind,
- c) typische Vertreter der Art und Sorte sein und die beabsichtigten Merkmale der Sorte haben.

Pflanzen zum Anpflanzen, die während der Erzeugung oder beim Verkauf sichtbare Anzeichen eines Schädling aufweisen, der die Qualität und Verwendung der Pflanzen beeinträchtigen könnte, müssen sofort nach Bestätigung des Schädlings in geeigneter Weise behandelt oder entfernt werden. Pflanzen zum Anpflanzen dürfen erst verkauft werden, wenn der Schädling bekämpft worden ist.

§ 11 Anforderungen an Sortenreinheit und -identität

Der Ursprung von Pflanzen für den weiteren gewerblichen Anbau muss bekannt sein, und die Pflanzen müssen von ausreichender Reinheit bezüglich Art, Sorte oder Klon sein. Solche Pflanzen zum Anpflanzen, die ein Etikett mit dem Sortennamen tragen, dürfen nur zum Verkauf angeboten werden, wenn die Sorte

- a) rechtlich geschützt ist oder
- b) amtlich gelistet ist oder
- c) allgemein bekannt ist oder
- ausreichend beschrieben ist anhand anerkannter Standards für die Beschreibung von Sorten, sofern diese existieren, und der Versorger gegebenenfalls in der Lage ist, solch eine Beschreibung und auch Unterlagen zum verwendeten Verfahren der Sortenerhaltung und – vermehrung vorzulegen.

Bei Sorten, die durch Samen vermehrt werden, kann die Herkunft angegeben werden.

Die Erzeugung und der Verkauf genetisch veränderter Pflanzen zum Anpflanzen sind nur gestattet, wenn sie in Norwegen aufgrund des Gesetzes über die Erzeugung und Verwendung genetisch veränderter Organismen zugelassen sind.

§ 12 Zertifizierte Erzeugung

Die norwegische *Food Safety Authority* kann Anforderungen für die Zulassung von Betrieben, die zertifiziertes Pflanzenmaterial erzeugen oder verkaufen, sowie Regeln für die Erzeugung einer einzelnen Kultur festlegen. Pflanzen zum Anpflanzen müssen diesen Anforderungen entsprechend erzeugt worden sein. Pflanzen zum Anpflanzen, die in Norwegen erzeugt wurden, können in folgenden Kategorien zugelassen sein:

- a) Nuclear stock wenn diese direkt von Pflanzen abstammen, die entsprechend den Richtlinien der norwegischen Food Safety Authority in einem anerkannten Labor getestet wurden und für frei von bestimmten Schädlingen befunden wurden und den geltenden Regelungen entsprechend gehalten und erzeugt wurden.
- b) Propagation stock wenn diese entweder direkt von nuclear stock oder von Pflanzen abstammen, die vegetativ in einer bestimmten Anzahl von Generationen von Nuclear stock ausgehend vermehrt wurden und den geltenden Regelungen entsprechend gehalten und erzeugt wurden.
- c) Certified stock wenn diese von nuclear stock oder propagation stock abstammen.

Im Allgemeinen wird nur die niedrigste Kategorie anerkannt, wenn Pflanzen zum Anpflanzen aus einem Betrieb mit Erzeugung in mehreren Kategorien stammen. Pflanzen zum Anpflanzen, die in anderen Ländern erzeugt werden, können in den oben genannten Kategorien anerkannt werden, wenn sie in dem jeweiligen Land nach einem Verfahren erzeugt wurden, das dem in Norwegen gleichwertig ist.

Propagation stock ist in neuer Verpackung zu liefern. Bei Verteilung und Beförderung sind *nuclear stock, propagation stock* und *certified stock* getrennt von anderem Pflanzenmaterial zu halten.

§ 13 Verteilung und Beförderung

Pflanzen für die weitere gewerbliche Anzucht sind in neuer oder sauberer Verpackung zu liefern. Verteilung und Beförderung des Materials sind so durchzuführen, dass ein Befall mit Schädlingen ausgeschlossen ist.

§ 14 Etikettierung und Dokumentanforderungen

Pflanzen zum Anpflanzen tragen beim Verkauf ein Etikett entsprechend den Anforderungen des Anhangs 8. Die Angaben auf dem Etikett sollten auch in den Verkaufsunterlagen enthalten sein oder mit diesen bis in den Einzelhandel gelangen.

Pflanzen zum Anpflanzen genetisch veränderter Sorten tragen ein Etikett mit der Aufschrift "Genetically modified" [Genetisch verändert].

§ 15 Verdacht des Nichteinhaltens der besonderen Anforderungen

Besteht der Verdacht, dass eine Sendung mit Pflanzen zum Anpflanzen den besonderen Anforderungen nicht genügt, darf die Sendung erst verkauft werden, wenn die Ergebnisse der erforderlichen Untersuchungen vorliegen.

V. Besondere Bestimmungen für den Import

§ 16 Importverbot

Es ist verboten Folgendes nach Norwegen zu importieren:

- a) in Anhang 1 genannte geregelte Schädlinge,
- b) in Anhang 2 genannte Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände, wenn diese einen Befall mit in diesem Anhang genannten Schädlingen aufweisen, sowie geregelte Schädlinge in isolierter Form,
- c) in Anhang 3 genannte Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände, wenn diese aus den in diesem Anhang genannten Gebieten stammen.

Der Import genetisch veränderter Pflanzen und Pflanzenteile zum Anpflanzen ist nur gestattet, wenn sie in Norwegen aufgrund des Gesetzes über die Erzeugung und Verwendung genetisch veränderter Organismen zugelassen sind.

[73/2016]

Es ist vorübergehend verboten, Bienen ohne Genehmigung der norwegischen Food Safety Authority nach Norwegen einzuführen.

[588/2022]

§ 17 Importbedingungen

In Anhang 4A genannte Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände dürfen nur importiert werden, sofern diese den Anforderungen dieses Anhangs genügen. Außerdem müssen Sendungen mit Pflanzen zum Anpflanzen praktisch frei von anderen Schädlingen sein.

Es ist nicht gestattet, Pflanzen und Pflanzenteile zum Anpflanzen zu verwenden, wenn beim Import festgestellt wurde, dass das Pflanzenmaterial für einen anderen Zweck bestimmt ist.

Werden gebrauchte landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau eingesetzt werden sollen, und gebrauchte leere Verpackungen für Pflanzen importiert, müssen die Begleitdokumente zur Sendung eine amtliche Feststellung enthalten, dass sie gründlich gereinigt und gegebenenfalls auch entseucht wurden und dass sie frei von Erde, Pflanzenresten und Kontamination mit Schädlingen sind. Dieses Zeugnis muss vom

Pflanzenschutzdienst des Exportlandes oder einer gleichwertigen landwirtschaftlichen Behörde ausgestellt worden sein.

[62/2012, 73/2016]

§ 18 Verpackung

Es ist nicht gestattet, Gras, Heu und Stroh für die Verpackung von Pflanzen und Pflanzenteilen für den Import zu verwenden.

Gebrauchte Verpackungen, durch die Schädlinge verbreitet werden könnten, müssen gründlich gereinigt und gegebenenfalls entseucht sein.

Für Holzverpackungsmaterial gelten die besonderen Anforderungen für den Import bestimmter Pflanzen und sonstiger geregelter Gegenstände. Vgl. § 17 und Anhang 4 A. [2008, 73/2016]

§ 19 Sendungen, die ein Pflanzengesundheitszeugnis erfordern

Sendungen mit in Anhang 5**A** genannten Pflanzen und sonstigen geregelten Gegenständen müssen beim Import vom Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für den Export oder vom Original des Zeugnisses für den Reexport begleitet sein.

Ausnahmen von der Zeugnispflicht gemäß Absatz 1 gelten für Pflanzen und Pflanzenteile, die von Privatpersonen für persönliche und nichtgewerbliche Zwecke, in nachfolgenden Fällen importiert werden:

- a) für den Import von bis zu 50 Päckchen gärtnerischer Samen sowie kleinen Mengen in Anhang 9 genannter Pflanzen und Pflanzenteile, sofern diese vom Reisenden als persönliches Gepäck oder Umzugsgut mit sich geführt werden,
- b) für den Import von bis zu 50 Päckchen gärtnerischer Samen in Sendungen.

[Änderung vom 30.01.2006, 62/2012, 73/2016, 588/2022]

§ 20 Anforderungen an Pflanzengesundheitszeugnisse und Zeugnisse für den Reexport

Das Zeugnis ist vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des Exportlandes auszustellen, nachdem er in einer geeigneten amtlichen Untersuchungen festgestellt hat, dass die im Zeugnis aufgeführten Erzeugnisse frei von den in den Anhängen 1 und 2 genannten geregelten Schädlingen sind, den in Anhang 4A genannten Anforderungen entsprechen und im übrigen den Importanforderungen in vorstehender Bestimmung genügen. Das Zeugnis darf höchstens 14 Tage vor dem Versenden ausgestellt worden sein.

Das Zeugnis muss einem der Muster im Anhang 5B oder 5C entsprechen. Das Zeugnis ist in Norwegisch, Schwedisch, Dänisch oder Englisch entweder maschinenschriftlich oder handschriftlich in Blockbuchstaben zu erstellen und auszufüllen. Das Formular darf keine Korrekturen enthalten, sofern diese nicht eindeutig vom Pflanzenschutzdienst des zuständigen Landes vorgenommen wurden. Die botanischen Bezeichnungen der Pflanzen, der Inhalt der Sendung und die Menge sind auf dem Zeugnis oder einem beigefügten unterschriebenen Anhang anzugeben.

Vorbehaltlich Unterabschnitt 4 ist eine Sendung von folgenden Dokumenten begleitet:

a) Pflanzengesundheitszeugnis für den Export, das vom Ursprungsland ausgestellt wurde oder

b) einem Pflanzengesundheitszeugnis für den Reexport, sofern das Herkunftsland nicht das Ursprungsland der Sendung ist. Das Pflanzengesundheitszeugnis für den Reexport ist vom Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für den Export des Ursprungslandes oder einer beglaubigten Kopie und jeglichen früheren Zeugnissen für den Reexport begleitet.

Im Fall von Sendungen, für die die Anforderungen des Anhangs 4A an anderen Orten als im Ursprungsland erfüllt werden können oder auf die Anhang 4A nicht zutrifft, darf das Pflanzengesundheitszeugnis im Exportland ausgestellt worden sein. In diesen Fällen ist das Ursprungsland im Pflanzengesundheitszeugnis für den Export anzugeben.

Im Fall von Sendungen, für die Anhang 4A gilt und für die der Anhang alternative für die Sendung relevante Anforderungen nennt, ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, welche der Alternativen erfüllt worden ist.

[62/2012, 73/2016]

§ 21 Einlassstellen-aufgehoben [73/2016]

§ 22 Durchfuhr

Die Durchfuhr zeugnispflichtiger Sendungen durch Norwegen darf nur in versiegelten Eisenbahnwaggons, versiegelten TIR-anerkannten Fahrzeugen oder versiegelten Containern erfolgen. Ist eine Versiegelung nicht möglich, darf die Durchfuhr nur mit Genehmigung der norwegischen *Food Safety Authority* erfolgen. Durchfuhrsendungen dürfen nicht in Zolllagern oder Freihandelszonen gelagert werden.

§ 23 Einfuhranmeldung

Der Importeur informiert die norwegische *Food Safety Authority* im Voraus über den Import bestimmter zeugnispflichtiger Pflanzen oder sonstiger geregelter Gegenstände. Die Meldepflicht gilt für Waren gemäß § 19 und Anhang VA Nr. 1, 2, 3.1, 3.2, 4.3, 4.4, 7, 8, 9 und 10 und gemäß der Vorschrift über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* § 4. Die Meldung erfolgt an die norwegische *Food Safety Authority* am Eingangsort. Der Eingangsort ist der Ort, an dem eine Sendung oder Teilsendung zuerst ankommt und kontrolliert wird.

Die Einfuhranmeldung ist der norwegischen *Food Safety Authority* vor dem Grenzübertritt der Sendung zugegangen.

[2031/2025]

Gibt es für Waren mehrerer Importeure ein einziges Zeugnis, benennen die Importeure einen Vertreter, der die gesamte Sendung anmeldet.

Erst wenn die norwegische *Food Safety Authority* die Einfuhranmeldung gemäß Absatz 2 erhalten hat, kann die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

[73/2016, 1777/2017, 1032/2025]

§ 23a Inhalt der Einfuhranmeldung

Die Meldung einer zeugnispflichtigen Sendung erfolgt gemäß den Bestimmungen der norwegischen Food Safety Authority und enthält zumindest folgende Angaben:

a) Name, Anschrift und Betriebsnummer oder persönliche Idenfitikationsnummer des Importeurs oder der Importeure,

- b) Betrieb, der die Eingangskontrolle durchführt; Name, Anschrift und Betriebsnummer,
- c) Eingangsstelle,
- d) Ankunftsdatum,
- e) Name und Land des Absenders,
- f) Ursprungsland der Sendung,
- g) Übersicht über den Inhalt der Sendung,
- h) Nummer des beiliegenden Zeugnisses,
- i) Angabe, welcher Importeur das Originalzeugnis behält, wenn das Zeugnis für Waren mehrerer Importeure ausgestellt wurde.

[73/2016]

§ 23b Eingangskontrolle von Importsendungen

Die Importeure sorgen für die Eingangskontrolle zeugnispflichtiger Pflanzen oder anderer geregelter Gegenstände. Importeure können die Waren selbst kontrollieren oder einen Betrieb, der gemäß § 7 registriert ist, beauftragen. Im Rahmen von Eingangskontrollen ist folgendes zu prüfen:

- a) Die Waren sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das den Anforderungen des § 19 und des § 20 und den Bestimmungen über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* § 2 und § 4 entspricht.
- b) Der Inhalt der Sendung oder Teilsendungen entspricht den Angaben im Zeugnis.
- c) Die Waren gelten als frei von Pflanzenschädlingen, die in § 4 genannt sind, und entsprechen den übrigen Importbestimmungen oder den Vorschriften.

[73/2016]

§ 23c Aufteilung von Importsendungen vor der Eingangskontrolle

Eine Importsendung mit Waren, die von einem Zeugnis begleitet sind, kann vor der Eingangskontrolle in folgenden Fällen aufgeteilt werden:

- a) wenn Waren für mehrere Importeure von einem Zeugnis begleitet werden, sodass die Waren die jeweils dem einzelnen Importeur gehören, eine Teilsendung darstellen,
- b) wenn die Eingangskontrolle von mehreren unterschiedlichen Einheiten im Betrieb des Importeurs oder im Betrieb einer Gruppe, zu der der Betrieb gehört, durchgeführt wird, sodass die Waren, die von der einzelnen Einheit kontrolliert werden, eine Teilsendung darstellen. Eine Einheit ist eine Tochtereinheit mit eigener Betriebsnummer im Betriebsregister.

Wird eine Sendung in mehrere Teilsendungen aufgeteilt, stellt jeder einzelne Importeur sicher, dass seine Waren einer Eingangskontrolle unterzogen werden. Importeure von Teilsendungen am Ersteingangsort stellen sicher, dass die Kontrollen gemäß § 23b Absatz 1 Buchstaben a und b anhand des Originalzeugnisses erfolgen. Die Importeure der anderen Teilsendungen stellen sicher, dass diese Kontrollen anhand einer Kopie des Zeugnisses durchgeführt werden.

[73/2016]

§ 23d Meldung der Eingangskontrolle von Importsendungen

Importeure melden der norwegischen *Food Safety Authority* Eingangskontrollen von Importsendungen, die Waren gemäß § 19 und Anhang 5A Nr. 1, 2, 3.1, 3.2, 4.3, 4.4, 7, 8 und 10 oder den Vorschriften über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* § 4 enthalten, unabhängig vom Ergebnis der Kontrollen. Besteht eine Sendung aus Teilsendungen, meldet der Importeur, der zuerst seine Teilsendung erhält, die Eingangskontrolle unabhängig vom Ergebnis. Wird bei der Eingangskontrolle einer der anderen Teilsendungen festgestellt, dass die Sendung nicht den Bestimmungen entspricht, meldet der Importeur dies. Diese Meldung erfolgt auch, wenn die norwegische *Food Safety Authority* die erste Teilsendung freigegeben hat.

[1777/2017, 588/2022]

Enthalten Importsendungen andere als die in Absatz 1 genannten zeugnispflichtigen Waren, meldet der Importeur der Sendung oder Teilsendung der norwegischen *Food Safety Authority*, dass in der Eingangskontrolle festgestellt wurde, dass die Sendung nicht den Vorschriften entspricht.

§ 23e Bedingungen für den Verkauf oder die Verwendung importierter Waren

Eine Sendung oder Teilsendung mit zeugnispflichtigen Waren ist in einem Sammellager und ist vor der Ausbreitung von Schädlingen zu schützen. Die Waren dürfen erst in den Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) im Fall von Teilsendungen, die Waren gemäß § 19 und Anhang 5A Nr. 1, 2, 3.1, 3.2, 4.3, 4.4, 7, 8 und 10 oder den Vorschriften über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* § 4 enthalten, hat die norwegische *Food Safety Authority* die erste Teilsendung freigegeben und bei der Eingangskontrolle der einzelnen Teilsendungen wurden keine Mängel festgestellt.

[1777/2017, 588/2022]

...

§ 24 Bereitstellungspflicht der Importeure für die Einfuhrüberwachung

Die Importeure stellen Waren an dem von der norwegischen *Food Safety Authority* genannten Ort für die Durchführung der Kontrolle bereit.

§ 25 Einfuhrdokumente

Importeure von Pflanzen und anderen geregelten Gegenständen, für die ein Pflanzengesundheitszeugnisses erforderlich ist, bewahren die Pflanzengesundheitszeugnisse oder Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr mindestens drei Jahre auf. Im ersten Jahr werden die Zeugnisse im Originalformat aufbewahrt, danach genügt die digitale Aufbewahrung.

[588/2022]

Werden Waren für mehrere Importeure von einem Zeugnis begleitet, wird das Original von dem gemäß § 23 benannten Vertreter der Importeure aufbewahrt. Wird eine solche Sendung vor der Eingangskontrolle in Teilsendungen aufgeteilt, wird das Originalzeugnis von dem Importeur aufbewahrt, dessen Sendung zuerst kontrolliert wurde. Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die anderen Importeure bewahren jeder eine Kopie des Zeugnisses für mindestens drei Jahre entweder in Papierform oder in digitaler Form auf.

[588/2022]

§ 26 Sendungen, die den Anforderungen nicht genügen aufgehoben

VI. Besondere Bestimmungen für den Export

§ 27 Exportmeldung

Besteht der Wunsch, eine Sendung auszuführen, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis oder Weiterversendungszeugnis erforderlich ist, ist der norwegischen Food Safety Authority eine schriftliche Meldung darüber zu machen. Für die Meldung erfolgt auf die von der norwegischen Food Safety Authority festgelegte Weise und muss mindestens drei Werktage vor der Kontrolle der Sendung eingehen.

[588/2022]

§ 28 Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen und Reexportzeugnissen

Die norwegische *Food Safety Authority* stellt Pflanzengesundheitszeugnis oder Weiterversendungszeugnisse für Sendungen in Länder aus, die für diese Sendungen solche Zeugnisse verlangen. Ein Zeugnis wird ausgestellt, wenn die norwegische *Food Safety Authority* in Kontrollen und Untersuchungen festgestellt hat, dass die Sendung den pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Empfängerlandes genügt und dass der allgemeine pflanzengesundheitliche Zustand des Materials gut ist. Eine weitere Bedingung ist, dass auch das verwendete Verpackungsmaterial und Beförderungsmittel den Importanforderungen des Empfängerlandes genügt.

Die norwegische *Food Safety Authority* kann verlangen, dass der Ausführer oder zuständige Vertreter der Firma, die Beförderung der Sendung zu und von dem Ort übernimmt, den die norwegische *Food Safety Authority* zur Durchführung der erforderlichen Kontrollen für am besten geeignet hält. Der Ausführer oder der zuständige Vertreter der Firma gewährleistet zudem jegliche notwendige Unterstützung während der Kontrolle.

[73/2016]

§ 28a Markierung von Holzverpackungsmaterial

ISPM-15-Kennzeichnung gemäß Anhang 10A für entrindetes und hitzebehandeltes Holz...

ISPM-15-Kennzeichnung gemäß Anhang 10B für geschältes Holz, das in einem anderen Land mit Methylbromid gemäß Anhang 12 behandelt wurde...

Kennzeichnung gemäß Anhang 11A für hitzebehandeltes und ofengetrocknetes Holz...

Reparatur von Verpackungsholz...

Merkmale Kennzeichnung gemäß ISPM 15...

[176/2013]

§ 28b Zulassung von Betrieben, die eine Hitzebehandlung durchführen

... gemäß ISPM 15

[176/2013, 73/2016]

§ 28c Zulassung von Betrieben, die Holzverpackungsmaterial herstellen

Eine Zulassung zur Verwendung der ISPM-15-Kennzeichnung können Betriebe erhalten, die Holzverpackungen herstellen oder reparieren oder an solche Betriebe liefern.

Holz gemäß Unterabsatz 1 ist

- a) gemäß den Anforderungen von § 28a zu markieren,
- b) von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das bestätigt, das das Holz gemäß den Anforderungen des § 28a behandelt wurde oder
- c) mit der schwedischen KD 56/30-Kennzeichnung gemäß Anhang 11B markiert.

Zulassung von Betrieben...

[73/2016]

Entzug der Zulassung...

[176/2013]

§ 28d Anforderungen für den Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist schriftlich bei der FSA einzureichen.

[176/2013]

§ 29 Aufwuchsuntersuchung

Aufwuchsuntersuchungen oder andere Prüfungen von Anbauflächen sind durchzuführen, wenn dies vom Importland gefordert wird. Der Ausführer hat dafür Sorge zu tragen, dass solch eine Untersuchung oder Prüfung durchgeführt wird. Anträge auf Aufwuchsuntersuchung sind so rechtzeitig zu stellen, dass diese zufriedenstellend exportiert werden können. Der Ausführer hat die Untersuchung so vorzubereiten, dass diese so gründlich und so schnell wie möglich durchgeführt werden kann und ausreichend Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Anträge auf Kontrollen können zurückgewiesen werden, wenn eine zufriedenstellende Untersuchung nicht möglich ist oder die vorgelegten Angaben unzureichend oder fehlerhaft sind.

VII. Gebühren usw.

- § 30 aufgehoben durch Verordnung Nr. 159 vom 9. Januar 2004
- § 31 aufgehoben durch Verordnung Nr. 1409 vom 19. Dezember 2011
- § 32 aufgehoben durch Verordnung Nr. 1409 vom 19. Dezember 2011
- § 33 aufgehoben durch Verordnung Nr. 159 vom 9. Januar 2004
- § 34 aufgehoben durch Verordnung Nr. 159 vom 9. Januar 2004
- § 35 aufgehoben durch Verordnung Nr. 1409 vom 19. Dezember 2011

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 36 Untersuchung und Zugang für die Durchführung von Kontrollen

Die norwegische *Food Safety Authority* führt Untersuchungen durch, um den Bestimmungen vorliegender Verordnung zu genügen.

Zur Durchführung der Untersuchungen ist der norwegischen *Food Safety Authority* oder von ihm ermächtigten Personen die Kontrolle der Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie die Kontrolle anderer Orte, an denen geregelte Schädlinge auftreten können, zu ermöglichen. Solche Kontrollen können mit folgendem Ziel durchgeführt werden:

- a) zur Erlangung genauerer Angaben, wenn der Verdacht des Vorhandenseins geregelter in den Anhängen 1, 2 und 6 genannter Schädlinge besteht,
- b) Untersuchungen zur Einhaltung gemäß Paragraph 6 festgelegter Maßnahmen,
- c) Überwachung oder Kartierung der möglichen Ausbreitung geregelter Schädlinge,
- d) Untersuchungen zur Einhaltung der Bestimmungen für innerbetriebliche Kontrollen,
- e) Untersuchungen zur Einhaltung der in den Paragraphen 4 5 und 10 15 festgelegten Anforderungen während der Erzeugung und des Verkaufs,
- f) Untersuchungen zur Einhaltung von Importbedingungen,
- g) Untersuchungen zur Einhaltung von Exportbedingungen.

Die norwegische *Food Safety Authority* hat darf sich Informationen über Betriebe, die unter die Bestimmungen fallen, beschaffen, wenn diese für eine effektive Kontrolle erforderlich sind.

Die norwegische *Food Safety Authority* hat das Recht andere Einrichtungen oder Personen mit der Erfüllung von Aufgaben gemäß vorliegender Verordnung zu beauftragen.

Örtliche Gemeinde- und regionale Landwirtschaftsämter sollen die norwegische *Food Safety Authority* bei Kontrollen gemäß den oben genannten Buchstaben a und b unterstützen.

[73/2016]

§ 37 aufgehoben durch [73/2016]

§ 38 Meldepflicht für geregelte Schädlinge

Der Besitzer oder Nutzer eines Geländer, der Kenntnis von oder den Verdacht auf Vorkommen eines in den Anhängen 1 oder 2 genannten geregelten Schädling auf diesem Gelände hat, ist verpflichtet dies unverzüglich dem norwegischen *Agricultural Inspection Service*, Gebietsgouverneur oder den lokalen Behörden zu melden. Bei Meldung des Vorkommens an den Gebietsgouverneur oder lokale Behörden, ist die Meldung unverzüglich an die norwegische *Food Safety Authority* weiterzuleiten.

§ 39 Informationspflicht

Der Besitzer oder Übertragende eines Geländes ist verpflichtet, im Falle des Verkaufs, der Vermietung oder Verpachtung des Geländes die andere Seite über Beschränkungen für das Gelände gemäß vorliegender Verordnung zu informieren. Diese Informationen sind vor Abschluss einer Vereinbarung weiterzugeben.

Absatz 2 aufgehoben

[588/2022]

§ 40 Sonstige Schädlinge

Sieht die norwegische *Food Safety Authority* ein besonders hohes pflanzengesundheitliches Risiko, darf die norwegische *Food Safety Authority* vorübergehend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung und Ausbreitung sowie Ausrottung besonders gefährlicher nicht in den Anhängen 1, 2 und 6 genannter Schädlinge ergreifen.

§ 41 Ausnahmen

Die norwegische *Food Safety Authority* kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

IX. Geldstrafen und Sanktionen

- § 42 aufgehoben durch [2004/159]
- § 43 aufgehoben durch [2004/159]
- § 44 aufgehoben durch [2004/159]

§ 45 Geldstrafen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen vorliegende Verordnung oder Bestimmungen gemäß vorliegender Verordnung werden nach dem Lebensmittelgesetz § 28 geahndet. [2004/159]

X. Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

Vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, sofern keine anderen Bestimmungen gemäß Paragraph 47 gelten.

Am selben Tag treten folgende Regelungen außer Kraft:

- a) Verordnung über Maßnahmen gegen Schädlinge von Pflanzen vom 12.12.96
- b) Vorschriften für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen u. ä. m. nach Norwegen vom 10.09.98
- c) Verordnung über die Kontrolle und Ausstellung von Zeugnissen für den Export von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen usw. aus Norwegen vom 17.06.88
- d) Verordnung über die staatlich kontrollierte Erzeugung und Verkauf von Saatgut, Pflanzen und Pflanzenteilen vom 1. Januar 1981.
- e) Verordnung über den Verkauf von Pflanzen aus Pflanzschulen, gemäß königlichem Erlass, vom 11. Mai 1973
- f) Verordnung über Kontrollgebühren gemäß dem Gesetz über Maßnahmen gegen Pflanzenkrankheiten und –schädlinge vom 19.07.83
- g) alle weiteren ergänzenden Verordnungen und Bestimmungen zu diesen Verordnungen.

§ 47 Übergangsbestimmungen

Die Paragraphen 7 und 8 über die Registrierpflicht und Paragraph 44 über die Aufhebung der Registrierung treten am 1. Juli 2001 in Kraft.

Paragraph 9 über die Einführung einer innerbetrieblichen Kontrolle und Paragraph 14 über Etikettierung und Dokumente treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Sortierung, Verpackung und Kennzeichnung von Baumschulware vom 25. März 1988 außer Kraft.

Übergangsregelung ISPM 15 und Methylbromidbehandlung bis 01.07.2013...

Übergangsregelung zur Kennzeichnung von Holzverpackungsmaterial nach § 28C bis 01.01.2014...

Übergangsmarkierung von Holzverpackungsmaterial bis 01.01.2014...

Anhang 1. Schädlinge, deren Einschleppung nach und Verbreitung in Norwegen verboten ist

Nr. Name Synonym

INSEKTEN, MILBEN, NEMATODEN

1	Acleris gloverana (Walsingham)	
2	Acleris variana (Fernald)	
2.1	Agrilus anxius (Gory)	[1777/2017]
2.2	Agrilus planipennis (Fairmaire)	[1777/2017]
3	Amauromyza maculosa (Malloch)	
3.1	Anoplophora chinensis (Forster)	[1777/2017]
3.2.	Anoplophora glabripennis (Motschulsky)	[1777/2017]
4	Bemisia tabaci (Gennadius) (außereuropäische Populationen)	
5	Blitopertha orientalis (Waterhouse)	Anomala orientalis (Waterhouse)
6	Cacoecimorpha pronubana Hübner	
7	Conotrachelus nenuphar (Herbst)	
8	Epichoristodes acerbella Walker	
9	Globodera pallida (Stone) Behrens	
10	Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens	
11	Helicoverpa armigera (Hübner)	Heliothis armigera Hübner
12	Leptinotarsa decemlineata Say	
13	Liriomyza huidobrensis (Blanchard)	
14	Liriomyza sativae Blanchard	
15	Liriomyza trifolii (Burgess)	
16	Meloidogyne chitwoodi Golden et.al.	
17	Meloidogyne fallax Karssen	
18	Monochamus spp. (außereuropäische Arten)	
19	Nacobbus aberrans (Thorne) Thorne & Allen	
20	Opogona sacchari (Bojer)	
21	Popillia japonica Newman	
22	Premnotrypes spp. (außereuropäische Arten)	
23	Spodoptera littoralis (Boisduval)	

24	Spodoptera litura (Fabricius)
25	Tephritidae – außereuropäische Arten wie:
	a) Rhagoletis cingulata (Loew)
	b) Rhagoletis fausta (Osten-Sacken)
	c) Rhagoletis indifferens Curran
	d) Rhagoletis mendax Curran
	e) Rhagoletis pomonella (Walsh)
26	Thrips palmi Karny
27	Xiphinema americanum Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen)
28	Xiphinema californicum Lamberti & Bleve- Zacheo

PLATTWURM

Ī	1	Arthurdendyus triangulatus	Artioposthia triangulata (Dendy)

PILZE

1	Botryosphaeria laricina (K. Sawada) Y. Zhong	Guignardia laricina (Saw.) Yamamoto & Ito
2	Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt	
3	Chrysomyxa arctostaphyli Dietel	
4	Cronartium SPP (außereuropäische Arten)	
5	Endocronartium spp. (außereuropäische Arten)	
6	Gymnosporangium spp. (außereuropäische Arten)	
7	Melampsora farlowii (J.C. Arthur) J.J. Davis	
8	Melampsora medusae Thümen	
9	Monilinia fructicola (Winter) Honey	
10	Mycosphaerella laricis-leptolepidis K. Ito, K. Sato & M. Ota	
11	Mycosphaerella populorum G. E. Thompson	
12	Ophiostoma wageneri (Goheen & Cobb) Harrington	Ceratocystis wagenerei Goheen & Cobb
13	Phellinus weirii (Murrill) R.L. Gilbertson	Inonotus weirii (Murrill) Kotlaba & Pouzar
14	Phoma andina Turkensteen	

15	Phyllosticta solitaria Ellis & Everhart	
16	Phytophthora fragariae Hickman var. fragariae Wilcox & Duncan	
	[576/2013]	
17	Septoria lycopersici Spegazzini var. malagutii Ciccarone & Boerema	
18	Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival	
19	Thecaphora solani (Thirumulachar & O'Brien) Mordue	Angiosorus solani Thirumulachar & O'Brien
20	Tilletia indica Mitra	

BAKTERIEN

1	Candidatus phytoplasma mali	Apple proliferation mycoplasm
	[1122/2015]	
2	Clavibacter michiganensis subsp. sepedonicus (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al.	Corynebacterium sepedonicum
3	Elm phloem necrosis phytoplasma	Elm phloem necrosis mycoplasm
4	Peach X-disease phytoplasma	Peach X-disease mycoplasm
5	Candidatus phytoplasma pyri	Pear decline mycoplasm
	[1122/2015]	
6	Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al.	Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith
7	Strawberry witches' broom phytoplasma	Strawberry witches' broom mycoplasm

VIREN

- 1 Blueberry leaf mottle nepovirus
- Außereuropäische Viren und virusähnliche Organismen an *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L., wie:
 - a) Cherry rasp leaf 'nepovirus'
 - b) Peach mosaic virus (American)
 - c) Plum American line pattern ilavirus
 - d) Raspberry leaf curl luteovirus
 - e) Strawberry latent C 'rhabdovirus'
 - f) Strawberry veinbanding caulimovirus
- 3 Impatiens necrotic spot tospovirus

- 4 Potato spindle tuber viroid
- 5 Potato Viren, deren Vorkommen in Europa nicht bekannt ist, wie:
 - a) Potato Andean latent tymovirus
 - b) Potato Andean mottle comovirus
 - c) Arracacha B'nepovirus', oca strain
 - d) Potato black ringspot nepovirus
 - e) Potato T trichovirus
 - f) Außereuropäische Isolate von Kartoffelviren A; M; S; V; X und Y (einschließlich Yo, Yn, Yc) und Potato leaf roll polerovirus
- 6 Tobacco ringspot nepovirus
- 7 Tomato ringspot nepovirus
- 8 Tomato spotted wilt tospovirus

Anhang 2. Schädlinge, deren Einschleppung nach und Verbreitung in Norwegen verboten ist, wenn sie sich an bestimmten Pflanzen und sonstigen geregelten Gegenständen befinden INSEKTEN, MILBEN, NEMATODEN

Nr.	Name	Synonym	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände
1	Aculops fuchsiae Keifer		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Fuchsia L.
2	Bursaphelenchus xylophilus (Steiner & Bührer) Nickle		Pflanzen (außer Früchte und Samen) und Holz von Coniferales, einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung
3	Cydia prunivora (Burrill) Winslow et al.)		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Crataegus L., Malus Mill., Photinia Lindl., Prunus L. und Rosa L. und Früchte von Malus Mill. und Prunus L.
4	Ditylenchus destructor Thorne		[Änderung vom 30.01.2006, 23.12.2008] Blumenzwiebeln und Kormi zum Anpflanzen von Crocus L., Zwergformen und deren Hybriden der Gattungen Gladiolus L., wie Gladiolus callianthus Marais, Gladiolus colvillei Sweet, Gladiolus nanus hort., Gladiolus ramosus hort., Gladiolus tubergenii hort., Hyacinthus L., Iris L., Tigridia Juss., Tulipa L., und Knollen zum Anpflanzen von Solanum tuberosum L.
5	Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev		Samen und Zwiebeln zum Anpflanzen von Allium cepa L. var. ascalonicum Backer, Allium cepa L. var. cepa und Allium schoenoprasum L., Pflanzen zum Anpflanzen von Allium porrum L., Blumenknollen und –zwiebeln zum Anpflanzen von Camassia Lindl., Chionodoxa Boiss., Crocus flavus West. 'Golden Yellow', Galanthus L., Galtonia candicans (Bak.) Decne, Hyacinthus L. Ismene Herbert, Muscari Miller, Narcissus L., Ornithogalum L., Puschkinia Adams, Scilla L. und Tulipa L.
6	Eriosoma lanigerum		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Amelanchier Medik., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Pyracantha M.J. Roem., Pyrus L., Sorbus L. und Ulmus L.
7	Pissodes spp. (außereuropäische Arten)		Pflanzen (außer Früchte und Samen), Holz mit Rinde und lose Rinde von Coniferales, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.

Nr.	Name	Synonym	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände
8	Quadraspidiotus perniciosus (Comstock)		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Acacia Mill., Acer L., Amelanchier Medik., Betula L., Cercidiphyllum Sieb et Zucc., Chaenomeles Lindl., Cornus L., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Euonymus L., Fagus L., Juglans L., Ligustrum L., Lonicera L., Malus Mill., Mespilus L., Maclura Nutt., Populus L., Prunus L., Ptelea L., Pyracantha M.J. Roem., Pyrus L., Ribes L., Rosa L., Salix L., Sorbus L., Spiraea L., Symphoricarpos Duham., Syringa L., Tilia L. und Ulmus L., Vitis L
9	Radopholus similis (Cobb) Thorne		Pflanzen zum Anpflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat, von Araceae, Marantaceae, Persea spp., Strelitziaceae
10	Scolytidae spp. (außereuropäische Arten)		Pflanzen (außer Früchte und Samen), Holz mit Rinde und lose Rinde von Coniferales, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.
11	Chaetosiphon fragaefolii (Cockerell)		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Fragaria</i> L. [2014]

PILZE

Nr.	Name	Synonym	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände
1	Alternaria mali Roberts	A. alternata (außereuropäis che pathogene Isolate)	Pflanzen zum Anpflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L
2	Apiosporina morbosa (Schweinitz) von Arx	Dibotryon morbosum	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Prunus L.
3	Atropellis spp.		Pflanzen (außer Früchte und Samen), lose Rinde und Holz von <i>Pinus</i> L.
4			[2012]
5	Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr	Endothia parasitica	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Castanea Mill. und Quercus L und Holz und lose Rinde of Castanea Mill.
6	Diaporthe vaccinii Shear		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen of Vaccinium spp.).
7	Mycosphaerella dearnessii M.E. Barr	Scirrhia acicola (Dearn.) Siggers	Pflanzen (außer Früchte und Samen) von <i>Pinus</i> L

Nr.	Name	Synonym	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände
8	Mycosphaerella gibsonii H.C. Evans	Cercoseptoria pini-densiflorae (Hori et Nambu) Deighton Cercospora pini-densiflorae	Pflanzen (außer Früchte und Samen) und Holz von Pinus L.
9	<i>Mycosphaerella pini</i> E. Rostrup	Scirrhia pini Funk et Parker	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Pinus</i> L.
10	Phialophora cinerescens (Wollenweber) van Beyma		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Dianthus L.
10a	Phytophthora fragariae Hickman var. fragariae Wilcox & Duncan [576/2013]		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Fragaria L.
11	Phytophthora rubi (in 't Veld [576/2013]		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Rubus L.
12	Puccinia horiana P. Hennings		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Dendranthema (DC.) Des Moul.
13	Puccinia pelargonii- zonalis Doidge		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Pelargonium L'Hérit. ex Ait.
14	Puccinia pittieriana P. Hennings		Pflanzen zum Anpflanzen (außer fruit und Samen) von <i>Solanaceae</i>
15	Sclerotium cepivorum Berk.		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Allium L

BAKTERIEN

Nr.	Name	Synonym	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände
1	Burkholderia caryophylli (Burkholder) Yabuuchi et al.	Pseudomonas caryophylli (Burkholder) Starr & Burkholder	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Dianthus L.
2	Clavibacter michiganensis subsp. michiganensis (Smith) Davis et al.	Corynebacteriu m michiganense	Pflanzen zum Anpflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. (Tomate) [2014/344]

Nr.	Name	Synonym	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände
3	Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al.		Bienen sowie Pflanzen und Teile von Pflanzen (außer Samen) und lebender Pollen zur Bestäubung von Amelanchier Medik., Aronia Medik., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Medik., Crataegus L., X Crataemespilus E.G. Camus, Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha M.J.Roem., Pyrus L., Sorbus L. und Stranvaesia Lindl.
4	Erwinia chrysanthemi Burkholder et al. pv. chrysanthemi und pv. dianthicola		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Dianthus L. und Dendranthema (DC.) Des Moul.
5	Potato stolbur phytoplasma	Stolbur (MLO) in <i>Solanaceae</i>	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Solanaceae.
6	Xanthomonas arboricola pv. pruni (Smith) Vauterin et al.	Xanthomonas campestris pv. pruni (Smith) Dye	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Prunus L.
7	Xanthomonas axonopodis pv. dieffenbachiae (McCulloch & Pirone) Vauterin et al.		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Araceae
8	Xanthomonas fragariae Kennedy & King		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Fragaria</i> L.
9	Xanthomonas vesicatoria (ex Doidge) Vauterin et al.	Xanthomonas campestris pv. vesicatoria (Doidge) Dye	Pflanzen zum Anpflanzen von <i>Capsicum</i> L. und <i>Lycopersicon esculentum</i> Mill.

VIREN

Nr.	Name	Synonym	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände
1	Apple mosaic ilarvirus (in Rubus)	Prunus necrotic ringspot virus	Pflanzen zum Anpflanzen von <i>Rubus</i> L.
2	Arabis mosaic nepovirus		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Fragaria L. und Rubus L.
3	Black raspberry latent virus		Pflanzen zum Anpflanzen von <i>Rubus</i> L.

Nr.	Name	Synonym	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände
4	Cherry leaf roll virus nepovirus		Pflanzen zum Anpflanzen von Rubus L.
6	Chrysanthemum stunt viroid		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Dendranthema (DC.) Des Moul.
7	Plum pox potyvirus		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Prunus L.
8	Potato leaf roll polerovirus (European Isolate)		Pflanzen zum Anpflanzen von Solanum tuberosum L., mit Ursprung in europäischen Ländern
9	Raspberry ringspot nepovirus		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Fragaria L. und Rubus L.
10	Strawberry crinkle cytorhabdovirus		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Fragaria L.
11	Strawberry latent ringspot nepovirus		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Fragaria L. und Rubus L.
12	Strawberry mild yellow edge disease	Strawberry mild yellow edge disease	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Fragaria L.
13	Tomato black ring nepovirus		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Fragaria L. und Rubus L.
14	Strawberry mottle virus		Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Fragaria L.
			[2014]

Anhang 3. Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände, deren Import verboten ist, wenn sie ihren Ursprung in folgenden Gebieten haben

[73/2016]

Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände		Ursprungsgebiet
Coniferales	Pflanzen und Pflanzenteile (außer Samen und Früchte), Holz mit Rinde (außer Holzverpackungsmaterial in Gebrauch oder gebraucht gemäß ISPM 15, das den Anforderungen des Anhangs 4A Punkt 1.2 entspricht) und Holzschnitzel mit Rinde, lose Rinde und Holzabfall [2008], [176/2013]	Außereuropäische Länder und Portugal
Coniferales	Alle Schnitzel	Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und die USA
Castanea Mill. Quercus L.	Pflanzen (außer Samen und Früchte), lose Rinde (außer Rinde von <i>Quercus suber</i> L.) und Holzabfall	Außereuropäische Länder
Populus L.	Pflanzen (außer Samen und Früchte), lose Rinde und Holzabfall	Länder des amerikani- schen Festlandes
Prunus L.	Pflanzen (außer Samen und Früchte)	Außereuropäische Länder
Ulmus L.	Pflanzen zum Anpflanzen	Nordamerika
Amelanchier Medik. Aronia Medik. Chaenomeles Lindl. Cotoneaster Medik. Crataegus L. X Crataemespilus E.G. Camus Cydonia Mill., außer Cydonia oblonga, wenn sie als Unterlage für Pyrus communis (Tafelbirne) verwendet werden oder dazu bestimmt sind, Eriobotrya Lindl. Malus Mill., außer Produktionsbäume von Malus domestica (Borkh.) (Tafeläpfel), und andere Arten von Malus Mill. (Apfel),	Pflanzen und Teile von Pflanzen, außer Samen und Früchte, aber einschließlich lebendem Pollen zur Bestäubung [1122/2015]	Länder, in denen Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al. vorkommt [327/2016]
	Coniferales Castanea Mill. Quercus L. Populus L. Prunus L. Ulmus L. Amelanchier Medik. Aronia Medik. Chaenomeles Lindl. Cotoneaster Medik. Crataegus L. X Crataemespilus E.G. Camus Cydonia Mill., außer Cydonia oblonga, wenn sie als Unterlage für Pyrus communis (Tafelbirne) verwendet werden oder dazu bestimmt sind, Eriobotrya Lindl. Malus Mill., außer Produktionsbäume von Malus domestica (Borkh.) (Tafeläpfel), und andere	Pflanzen und Pflanzenteile (außer Samen und Früchte), Holz mit Rinde (außer Holzverpackungsmaterial in Gebrauch oder gebraucht gemäß ISPM 15, das den Anforderungen des Anhangs 4A Punkt 1.2 entspricht) und Holzschnitzel mit Rinde, lose Rinde und Holzabfall [2008], [176/2013] Coniferales Alle Schnitzel Castanea Mill. Quercus L. Pflanzen (außer Samen und Früchte), lose Rinde (außer Rinde von Quercus suber L.) und Holzabfall Pflanzen (außer Samen und Früchte), lose Rinde und Holzabfall Prunus L. Pflanzen (außer Samen und Früchte) Pflanzen (außer Samen und Früchte) Pflanzen (außer Samen und Früchte) Pflanzen zum Anpflanzen Amelanchier Medik. Aronia Medik. Chaenomeles Lindl. Cotoneaster Medik. Crataegus L. X Crataemespilus E.G. Camus Cydonia Mill., außer Cydonia oblonga, wenn sie als Unterlage für Pyrus communis (Tafelbirne) verwendet werden oder dazu bestimmt sind, Eriobotrya Lindl. Malus Mill., außer Produktionsbäume von Malus domestica (Borkh.) (Tafeläpfel), und andere Arten von Malus Mill. (Apfel),

Nr.	Pflanzen und sonsti	ige geregelte Gegenstände	Ursprungsgebiet
	verwendet werden oder dazu bestimmt sind, Mespilus L. Photinia Lindl. Pyracantha M.J. Roem. Pyrus L., außer Produktionsbäume von Pyrus communis L. (Tafelbirne), Sorbus L. Stranvaesia Lindl. [2006, 1122/2015, 2018/1882]		
6.2	Cotoneaster bullatus Bois Cotoneaster salicifolius Franch. Cotoneaster Wateri Hybriden	Pflanzen zum Anpflanzen	Alle Länder
7	Fragaria L.	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)	Außereuropäische Länder [2014]
8	Solanum tuberosum L. und andere knollen- und stolonbildende Arten von Solanum L.	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)	Alle Länder
9	Solanaceae, alle Arten außer den in 8 genannten	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)	Außereuropäische Länder (außer den Mittelmeerländern)
10		Erde und organisches Kultursubstrat, außer Kultursubstrat aus reinem Torf	Außereuropäische Länder
11	Betula L.	Pflanzen (außer Samen) und Schnitzel, Späne und Holzabfälle, die ganz oder teilweise von <i>Betula</i> L. stammen	Kanada, USA [1777/2017]

Anhang 4A. Besondere Anforderungen für den Import bestimmter Pflanzen und sonstiger geregelter Gegenstände

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
1.1	Holz von Coniferales, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung (außer Holz in Form von Schnitzeln und Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15 in Gebrauch oder gebraucht) mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und den USA	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 3, Nr. 1.1: a) Das Holz ist vierseitig zugerichtet, so dass die natürliche Oberflächenrundung entfernt wurde, und
	[2008],[176/2013]	b) auf dem Holz befindet sich eine anerkannte Kennzeichnung, nach der es in geeigneter Weise bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56°C 30 Minuten lang erhitzt wurde.
1.2	Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15 in Gebrauch oder gebraucht [176/2013]	Das Holzverpackungsmaterial entspricht den folgenden Anforderungen: - Das Holz wurde einer Hitzebehandlung, bei der eine Kerntemperatur von mindestens 56°C 30 min erreicht wird, oder einer Methylbromidbegasung gemäß Anhang I des ISPM Nr. 15, siehe Anhang 12, unterzogen und - auf dem Holz befindet sich eine Kennzeichnung bestehend aus dem zweibuchstabigen Iso-Code des Landes, dem Codes des Behandlers/Verpackers und dem Code für die angewendete Behandlungsmethode gemäß Anhang II des ISPM 15, siehe Anhang 12 [2008], [176/2013]
1.3	Holz von Coniferales, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung (außer Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15 in Gebrauch oder gebraucht und Holz in Form von Schnitzeln und Spänen, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen gewonnen wurde), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern außer Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko, Taiwan und den USA	a) Das Holz muss entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung Monochamus spp. (außereuropäische spp.) verursacht werden oder b) Durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte	Besondere Anforderungen
	Gegenstände [2008], [176/2013]	auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
2	Holz von Castanea Mill. und Quercus L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas. Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15 in Gebrauch oder gebraucht gehört nicht dazu. [2008], [176/2013]	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 3, Nr. 2: Das Holz soll entrindet sein und a) entweder so vierseitig zugerichtet sein, dass die Oberflächenrundung vollständig verschwunden ist, oder b) amtliche Feststellung, dass sein Feuchtigkeitsgehalt 20 % TS nicht überschreitet, oder c) amtliche Feststellung, dass das Holz durch sachgemäße Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert wurde, oder d) bei Schnittholz mit oder ohne Restrinde wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
3	Holz von <i>Castanea</i> Mill., außer Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15 in Gebrauch oder gebraucht [176/2013]	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 2 und Anhang 4A, Nr. 2:

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	[2008]	a) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr bekannt sind,
		oder
		b) das Holz entrindet ist.
4	Holz von <i>Populus</i> L. mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlands. Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15 in Gebrauch oder gebraucht gehört nicht dazu.	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 3, Nr. 3: Das Holz ist entrindet
	[2008], [176/2013]	
5	Holz in Form von Spänen, Schnitzeln, Holzabfällen oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise von	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 1.1,1.2, 2 und 3 und Anhang 4A, Nr. 2, 3 und 4:
	- Castanea Mill., Populus L. und Quercus L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, stammt	Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde,
	oder	
	- Coniferales, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern außer	oder
	Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und die USA stammt	b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde,
		oder
		c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die jeder neue Befall verhütet wird.
6	Pflanzen zum Anpflanzen (außer	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 3, Nr.

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Samen) von <i>Pinus</i> L.	1.1:
		Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Mycosphaerella dearnessii M. E. Barr oder Mycosphaerella pini E. Rostrup am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
7	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr.	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 1.1 und Anhang 4A, Nr. 6:
	und <i>Tsuga</i> Carr.	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Melampsora medusae Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
8	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 3, Nr. 2:
		Amtliche Feststellung, dass
		a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) bekannt sind,
		oder
		b) keine Symptome von Cryphonectria parasitica (Murrill) am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
9	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Populus</i> L	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 3, Nr. 3:
		Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Melampsora medusae Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
10	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von der folgenden Gattungen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Quadraspidiotus perniciosus bekannt ist: Acacia, Acer L., Amelanchier Med., Betula L., Cercidiphyllum Sieb et Zucc., Chaenomeles Lindl., Cornus L., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Euonymus L., Fagus L., Juglans L., Ligustrum L., Lonicera L., Malus Mill., Mespilus L., Maclura Nutt., Populus L., Prunus L., Ptelea L., Pyracantha M.J. Roem., Pyrus L., Ribes L., Rosa L., Salix L., Sorbus L., Spiraea L., Symphoricarpos Duham., Syringa L., Tilia L. und Ulmus L., Vitis L.	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 3, 4, 5, 6.1, und 6.2 und Anhang 4A, Nr. 9: Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von Quadraspidiotus perniciosus (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von Quadraspidiotus perniciosus (Comstock) festgestellt wurden.
11	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Chaenomeles Lindl., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Prunus L. und Pyrus L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 4 und 6.1 und Anhang 4A, Nr. 10: Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von Monilinia fructicola (Winter) Honey ist, oder b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von Monilinia fructicola (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von Monilinia fructicola (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat.
12	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Phyllosticta solitaria</i> Ellis & Everhart bekanntermaßen vorkommt	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in A Anhang 3, Nr. 6.1 und Anhang 4A, Nr. 10 und 11: Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ellis & Everhart an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
13.1	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Malus</i> Mill, mit Ursprung in Ländern, in denen die folgenden Schädlinge bekanntermaßen an <i>Malus</i>	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 6.1 und Anhang 4A, Nr. 10, 11 und 12: Amtliche Feststellung, dass
	 Mill. vorkommen: Cherry rasp leaf nepovirus (amerikanisch) Tomato ringspot nepovirus 	 a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schädlinge, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schädlingen erwiesen hat, und b) keine Symptome von Krankheiten, die durch die betreffenden Schädlinge verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden.
13.2	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Malus</i> Mill, mit Ursprung in Ländern, in denen Apple proliferation phytoplasma bekanntermaßen vorkommt	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 6.1 und Anhang 4A, Nr. 10, 11, 12 und 13.1: Amtliche Feststellung, dass
	[1122/2015]	a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Candidatus</i> phytoplasma mali bekannt sind gemäß ISPM Nr. 4; der Name des Ursprungsgebietes ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen anzugeben.
		oder b) I)
		die Pflanzen (außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut) in direkter Linie von Mutterpflanzen stammen, die unter geeigneten Bedingungen zur Vermeidung von Infektionen erhalten wurden

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden im Exportland mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren zumindest einem amtlichen Test auf Candidatus phytoplasma mali unterzogen wurden, mit auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von diesem Schädling erwiesen hat
		und
		b) II)
		keine Symptome von <i>Candidatus</i> phytoplasma mali an Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden
		und
		b) III)
		1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Exportland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von Candidatus phytoplasma mali erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.
		[1122/2015]
14	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L, mit Ursprung in Ländern, in denen Pear decline phytoplasma bekanntermaßen	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 6.1 und Anhang 4A, Nr. 10, 11 und 12: Amtliche Feststellung, dass
	vorkommt [1122/2015]	a) das Pflanzenmaterial hat seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Candidatus</i> phytoplasma pyri gemäß ISPM Nr. 4 bekannt sind; das Ursprungsgebiet ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen anzugeben.
		oder
		b) I)
		Pflanzen am Ort der Erzeugung und in dessen unmittelbarer Umgebung, die Anzeichen

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit <i>Candidatus</i> phytoplasma pyri verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
		und
		b) II)
		1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Exportland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von Candidatus phytoplasma pyri erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.
		[1122/2015]
15.1	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) der folgenden Arten von <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen Plum pox potyvirus bekanntermaßen vorkommt	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 4 und Anhang 4A, Nr. 10 und 11: Amtliche Feststellung, dass
	 Prunus armeniaca L. Prunus avium L. Prunus blireiana Andre Prunus brigantina Vill. Prunus cerasifera Ehrh. Prunus cerasus L. Prunus cistena Hansen Prunus curdica Fenzl et Fritsch. (Zander) 	a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut, in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schädling erwiesen hat
	- Prunus domestica L. domestica	und
	 (Borkh) Schneid. - Prunus domestica L. insititia (L.) C.K. Schneid. - Prunus domestica L. italica (Borkh.) Gams - Prunus dulcis (Mill.) D.A. Webb 	b) keine Symptome von Krankheiten, die von Plum pox potyvirus verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden.
	- Prunus glandulosa Thunb. ex Murr.- Prunus holosericea Batal	und
	 Prunus hortulana L.H. Bailey Prunus japonica Thunb. ex Murr. Prunus mandshurica (Maxim.) 	c) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte	Besondere Anforderungen
	Gegenstände Koehne Prunus maritima Marsh. Prunus mume Sieb. et Zucc. Prunus nigra Ait. Prunus persica (L.) Batsch Prunus salicina L Prunus sibirica L Prunus simonii Carr. Prunus spinosa L. Prunus tomentosa Thunb. ex Murr. Prunus triloba Lindl. sonstige Arten von Prunus L., die für Plum pox potyvirus anfällig sind	andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden.
15.2	Pflanzen zum Anpflanzen von Prunus L. a) mit Ursprung in Ländern, in denen Tomato ringspot nepovirus bekanntermaßen an Prunus L. vorkommt b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen die folgenden Schädlinge bekanntermaßen vorkommen: -Cherry rasp leaf nepovirus -Peach mosaic virus (amerikanisch) -Plum American line pattern ilarvirus -Peach X-disease phytoplasma	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen im Anhang 3, Nr. 4 und Anhang 4A, Nr. 10, 11 und 15.1: Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf die maßgeblichen Schädlinge unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schädlingen erwiesen hat, und b) keine Symptome von Krankheiten, die von den betreffenden Schädlingen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder und an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden.
15.3	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Xanthomonas</i>	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 4 und Anhang 4A,

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	arboricola pv pruni (Smith) Vauterin et	Nr. 10, 11, 15.1 und 15.2:
	al. bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Xanthomonas arboricola pv pruni (Smith) Vauterin et al. festgestellt wurden an Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode.
16.1	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Rubus</i> L.	Amtliche Feststellung, dass
		a) das das Vorkommen von <i>Phytophthora rubi</i> Man in 't Veld am Ort der Erzeugung nicht bekannt ist,
		und
		b) die Pflanzen untersucht wurden und keine Symptome von <i>Phytophthora rubi</i> Man in 't Veld festgestellt wurden bei Untersuchungen zu einem geeigneten Zeitpunkt während der letzten Vegetationsperiode festgestellt wurden.
		[576/2013]
16.2	Pflanzen zum Anpflanzen von Rubus L. a) mit Ursprung in Ländern, in denen die folgenden Schädlinge bekanntermaßen an Rubus L. vorkommen: - Tomato ringspot nepovirus - Black raspberry latent virus - Cherry leafroll nepovirus - Apple mosaic ilarvirus b) außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen die folgenden Schädlinge bekanntermaßen an Rubus L. vorkommen: - Raspberry leaf curl luteovirus - Cherry rasp leaf nepovirus'	 Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4A, Nr. 16.1: Die Pflanzen sollen frei von Blattläusen und deren Eiern sein. und Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die maßgeblichen Schädlinge, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schädlingen erwiesen haben, und
		keine Symptome der betreffenden Schädlinge an den Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
16.3	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Rubus L., mit Ursprung in Ländern, in denen die folgenden Schädlinge bekanntermaßen vorkommen: - Arabis mosaic nepovirus - Raspberry ringspot nepovirus, - Strawberry latent ringspot nepovirus - Tomato black ring nepovirus	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4A, Nr. 16.1 und 16.2: Amtliche Feststellung, dass keine Symptome der betreffenden Schädlinge an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
17	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L. und Rubus L., mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger bekanntermaßen vorkommen	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 4 und 6.1 und Anhang 4A, Nr. 10, 11, 12, 13.1, 13.2, 14, 15.1, 15.2, 15.3, 16.1, 16.2 und 16.3: Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
18.1	Knollen von Solanum tuberosum L.	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 3, Nr. 8: Amtliche Feststellung, dass a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. sind oder b) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die amtlich auf Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. überwacht werden und in denen der Schädling bekanntermaßen nicht vorkommt und der Ort der Erzeugung während der letzten

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		Vegetationsperiode untersucht und für frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. befunden wurde.
18.2	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekanntermaßen vorkommt	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 8 und Anhang 4A, Nr. 18.1: Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren
		Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben,
		a) an dem <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival nie vorgekommen ist,
		oder
		b) an dem nach EPPO-anerkannter Methode (The European Plant Protection Organization) die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival nicht mehr vorkommt.
18.3	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 8 und Anhang 4A, Nr. 18.1 und 18.2:
		Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung
		a) in einem Land haben, das als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. bekannt ist,
		oder
		b) an einem Ort der Erzeugung haben, der während der letzten Vegetationsperiode kontrolliert wurde und dabei amtlich als frei von <i>Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. festgestellt wurde, weil das Auftreten des Schädlings an dem Ort nie bekannt war oder, falls der Schädling an dem Ort der Erzeugung festgestellt worden ist, der Betrieb einem amtlichen Bekämpfungsprogramm unterzogen worden ist und amtliche

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		Nachfolgeuntersuchungen auf <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. erfolgten. [2012]
18.4	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 8 und Anhang 4A, Nr. 18.1, 18.2 und 18.3: Amtliche Feststellung, dass die Knollen von einer Anbaufläche stammen, die zumindest einmal jährlich in den vorhergehenden vier Jahren einer amtlichen Untersuchung nach einer EPPO- anerkannten Methode (The European Plant Protection Organization) auf Globodera pallida (Stone) Behrens und Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens unterzogen wurde.
18.5	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Solanaceae, mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma bekanntermaßen vorkommt	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 8 und 9 und Anhang 4A, Nr. 18.1, 18.2, 18.3 und 18.4: Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
18.6	Pflanzen zum Anpflanzen von Solanaceae, außer Samen von Solanum lycopersicum L. (Tomate), mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid bekanntermaßen vorkommt [2014/344]	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 8 und 9 und Anhang 4A, Nr. 18.5: Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
18.7	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen), von Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L. (Tomate), Musa L., Nicotiana L. und Solanum melongena L., mit Ursprung in Ländern, in denen Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al.	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 9 und Anhang 4A, Nr. 18.5 und 18.6: Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al.

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	bekanntermaßen vorkommt [2014/344]	bekannt sind
19.1	Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Herit. ex Ait	 Amtliche Feststellung, dass a) keine Anzeichen von Helicoverpa armigera (Hübner) oder Spodoptera littoralis (Boisduval) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um sie vor den betreffenden Schädlingen zu schützen.
19.2	Pflanzen und Pflanzenteile (außer Samen) von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Herit. ex Ait.	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4A, Nr. 19.1: Amtliche Feststellung, dass a) keine Anzeichen von Spodoptera litura (Fabricius) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um sie vor dem betreffenden Schädling zu schützen.
20	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 4A, Nr. 19.1 und 19.2: Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen höchstens die F3-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	350000000	einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat,
		und
		b) dass die Pflanzen
		aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor dem Export keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden
		oder
		die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen den betreffenden Schädling unterzogen wurden,
		und
		c) die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> , erwiesen haben.
21	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Dianthus</i> L.	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4A, Nr. 19.1, 19.2 und 20:
		Amtliche Feststellung, dass
		a) die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von Erwinia chrysanthemi Burkholder et al. pv. dianthicola, Burkholderia caryophylli (Burkholder) Yabuuchi et al. und Phialophora cinerescens (Wollenweber) van Beyma erwiesen haben,

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		und
		b) keine Symptome der betreffenden Schädlinge an den Pflanzen festgestellt wurden.
22	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Pelargonium</i> L'Herit. ex Ait., mit Ursprung in Ländern, in denen Tomato ringspot nepovirus	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4A, Nr. 19.1 und 19.2: Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen
	bekanntermaßen vorkommt	a) in einem Kultursubstrat angezogen wurden, das frei von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> oder anderen Vektoren von Tomato ringspot nepovirus ist,
		und
		b) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot nepovirus bekannt sind,
		oder
		höchstens die F ₄ -Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.
23	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Pelargonium zonale</i> L. L'Herit. ex Ait. und deren Hybriden	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4A, Nr. 19.1, 19.2 und 22:
		Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia pelargonii-zonalis</i> Doidge festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor dem Export keine Anzeichen von <i>Puccinia pelargonii-zonalis</i> Doidge festgestellt wurden.
24	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Fuchsia,</i> mit Ursprung in den USA und Brasilien	Amtliche Feststellung, dass a) keine Anzeichen von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer am
	acti OSA atta brasilieti	a, Keine Anzeienen von Aculops Juchside Keilel alli

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		Ort der Erzeugung festgestellt wurden,
		und
		b) die Pflanzen unmittelbar vor dem Export untersucht und für frei von Aculops fuchsiae Keifer befunden wurden.
25	Zwiebeln zum Anpflanzen von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer wenn aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie für den direkten Verkauf an Endverbraucher, die keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreiben, bestimmt sind.	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.
26	Pflanzen zum Anpflanzen (außer	Amtliche Feststellung, dass
	Samen) von <i>Allium cepa</i> L.	a) das Vorkommen von <i>Sclerotium cepivorum</i> Berk am Ort der Erzeugung nicht bekannt ist,
		und b) die Pflanzen untersucht und für frei von jeglichen Symptomen von Sclerotium cepivorum Berk bei Untersuchungen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode befunden wurden.
27.1	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Apium graveolens L., Argyranthemum, Aster, Brassica, Capsicum annuum L., Cucumis,	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 9 und Anhang 4A, Nr. 18.5, 18.6, 18.7, 19.1, 19.2, 20 und 21:
	Dendranthema (DC.) Des Moul., Dianthus L. und Hybriden, Exacum, Gerbera Cass., Gypsophila L., Lactuca, Leucanthemum L., Lupinus L., Solanum lycopersicum L. (Tomate), Solanum	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen den folgenden Schädlinge am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor dem Export durchgeführt wurden, festgestellt wurden:
	melongena L., Tanacetum L. und Verbena L. [2014/344]	 Amauromyza maculosa (Malloch) Liriomyza huidobrensis (Blanchard) Liriomyza sativae (Blanchard) Liriomyza trifolii (Burgess)
27.2	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) anderer krautiger Arten außer	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 7, 8 und 9 und

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	den in Anhang 4A, Nr. 27.1 genannten, mit Ursprung in Ländern, in denen Amauromyza maculosa (Malloch) oder Liriomyza sativae Blanchard	Anhang 4A, Nr. 18.5, 18.6, 18.7, 19.1, 19.2, 22, 23 und 24: Amtliche Feststellung, dass
	bekanntermaßen vorkommt	a) keine Anzeichen von Amauromyza maculosa (Malloch) oder Liriomyza sativae Blanchard am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen vor dem Export festgestellt wurden,
		b) die Pflanzen unmittelbar vor dem Export untersucht und als frei von Anzeichen der betreffenden Schädlinge befunden wurden und einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schädlinge unterzogen wurden.
28	Pflanzen zum Anpflanzen, mit Wurzeln, im Freiland angezogen	Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., Globodera pallida (Stone) Behrens, Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens , Phytophthora fragariae Hickman var. fragariae Wilcox & Duncan , Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. und Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival bekannt ist.
29.1	Erde und Kultursubstrat, den Pflanzen zum Anpflanzen anhaftend oder beigefügt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung: a) dass das Kultursubstrat beim Anpflanzen frei von Erde und organischen Stoffen war oder als frei von Insekten und schädlichen Nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schädlingen ist oder

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		einer geeigneten Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von Schädlingen ist,
		und
		b) dass seit der Einpflanzung
		entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schädlingen freizuhalten
		oder
		die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht.
29.2	Pflanzen zum Anpflanzen, mit Kultursubstrat, gehandelt in Töpfen oder anderen Behältern, mit Ursprung in Ländern, in denen Arthurdendyus triangulatus bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass a) die Sendung von einem Ort der Erzeugung stammt, der für frei von Arthurdendyus triangulatus (Dendy) gemäß EPPO-anerkannter Methode (The European Plant Protection Organization) befunden wurde, oder
		b) die Pflanzen auf Tischen angezogen wurden (Lattenboden oder gelochter Boden), oder
		c) die Sendung einer EPPO-anerkannten Entseuchung zur Beseitigung von <i>Arthurdendyus</i> <i>triangulatus</i> (Dendy) unterzogen wurde.
30	Pflanzen zum Anpflanzen (außer	Amtliche Feststellung, dass
	Samen)	a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Thrips</i> palmi Karny ist,

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		oder
		b) der Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen zumindest monatlich während der drei Monate vor dem Export für frei von Thrips palmi Karny befunden wurde,
		oder
		c) die Sendung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass sie frei von <i>Thysanoptera</i> ist.
31	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 1.1, 2, 3, 4, 5, 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 und Anhang 4A, Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.1, 13.2, 14, 15.1, 15.2, 15.3, 16.1, 16.2, 16.3, 17, 18.5, 18.6, 18.7, 19.1, 19.2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27.1, 27.2, 28, 29.2 und 30:
		Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen
		a) frei von Pflanzenrückständen sind
		und
		b) in Baumschulen angezogen wurden
		und
		c) zu geeigneten Zeitpunkten vor dem Export untersucht und für frei von jeglichen Symptomen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Erreger befunden wurden, und für frei von jeglichen Symptomen oder Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze befunden wurden oder einer geeigneten Behandlung gegen solche Organismen unterzogen wurden.
32	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur) von Laubbäumen und -sträuchern, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, außer den Mittelmeerländern	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 3, Nr. 1.1, 2, 3, 4, 5, 6.1, 6.2 und 9 und Anhang 4A, Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.1, 13.2, 14, 15.1, 15.2, 15.3, 16.1, 16.2, 16.3, 17, 18.5, 18.6, 28, 29.2, 30 und 31:
		Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Vegetationsruhe und frei von Blättern, Blüten und Früchten sind.

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
33	Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. (Tomate) [2014/344]	Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktion oder eine alternative, gleichwertige Methode gewonnen wurden, und dass
		a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Vorkommen von <i>Clavibacter</i> <i>michiganensis michiganensis</i> (Smith) Davis et al., oder <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. und Potato spindle viroid nicht bekannt ist,
		oder
		b) keine Symptome von Krankheiten, die von diesen Schädlingen hervorgerufen werden, an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,
		oder
		c) die Samen einem amtlichen Test auf die betreffenden Schädlinge an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und dabei für frei von diesen Schädlingen befunden wurden.
34	a) Samen der Gattungen <i>Triticum</i> L., <i>Secale</i> L. und x <i>Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt [62/2012]	Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem Tilletia indica Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
35	Körner der Gattungen Triticum L.,	Amtliche Feststellung, dass
	Secale L. und X Triticosecale aus Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen Tilletia indica Mitra bekanntermaßen vorkommt [62/2012]	a) die Körner ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, oder
		b) keine Symptome von <i>Tilletia indica</i> Mitra an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	-	festgestellt wurden,
		und
		repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von Tilletia indica Mitra erwiesen haben. Letzteres ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis als "Geprüft und für frei von Tilletia indica Mitra befunden" [inspected and found free from Tilletia indica Mitra] zu bestätigen.
36	Erde und sonstiges organisches Kultursubstrat	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 3, Nr. 10:
		Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., Globodera pallida (Stone) Behrens, Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens, Phytophthora fragariae Hickman var. fragariae Wilcox & Duncan, Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. und Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival bekannt ist.
37	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Fragaria</i> L.	[576/2013] Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 3, Nr. 7 und Anhang 4A Nr. 28, 29.2 und 30:
	,	Amtliche Feststellung, dass:
		a) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems entsprechend dem aktuellen Leitfaden zur Zertifizierung von Fragaria L. " Zertifizierungssystem für Erdbeeren PM4/11" der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization) zertifiziert wurden
		und
		b), falls das Material zertifiziertes Pflanzgut ist, es zur ersten Generation nach der Kategorie Vermehrungspflanzgut gehört
		und

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		c) das Pflanzenmaterial in einer befallsfreien Produktionseinheit, die als frei von <i>Phytophthora</i> fragariae C. J. Hickman bekannt ist, erzeugt wurde
		und
		d) das Pflanzenmaterial in einer befallsfreien Produktionseinheit, die als frei von <i>Xanthomonas</i> <i>fragariae</i> Kennedy & King bekannt ist, erzeugt wurde
		e) keine Anzeichen von Krankheiten, die durch Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry mottle virus oder Strawberry vein banding virus verursacht werden, an den Pflanzen in der befallsfreien Produktionseinheit während der letzten 12 Monate vor dem Export im Rahmen eines Zertifizierungssystems mit einer 0-Toleranz bei visueller Kontrolle für diese Viren festgestellt wurden
		oder
		es nicht bekannt ist, dass Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry mottle virus und Strawberry vein banding in der befallsfreien Produktionseinheit auftreten, und dass die Pflanzen im Bestand einem geeigneten Test auf diese Schädlinge während der letzten 12 Monate vor dem Export unterzogen wurden
		und
		f) keine Anzeichen der folgenden Krankheiten an den Pflanzen in der befallsfreien Produktionseinheit während der letzten 12 Monate vor dem Export festgestellt wurden:
		-Arabis mosaic nepovirus
		-Raspberry ringspot nepovirus
		-Strawberry crinkle cytorhabdo-virus
		-Strawberry latent ringspot nepovirus
		-Tomato black ring nepovirus
		- Tomato ringspot nepovirus
		[2014]

Nr. Pflanzen und sonstige geregelte **Besondere Anforderungen** Gegenstände 38 Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 4A, Nr. Pflanzen zum Anpflanzen, ausgenommen Früchte und Samen, 10, 11, 12, 13.1, 13.2 und 14: aber einschließlich lebendem Pollen zur Amtliche Feststellung, dass Bestäubung, von a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, Produktionsbäumen von Malus die als frei von Erwinia amylovora gemäß ISPM 4 domestica Borkh. (Tafeläpfel), bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets andere Arten von Malus L. (Apfel), ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen wenn sie als Unterlage von Malus einzutragen. domestica Borkh. (Tafelapfel) oder verwendet werden oder dazu b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden bestimmt sind, oder bei Verbringung in eine Pufferzone Produktionsbäume von Pyrus zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. communis L. (Tafelbirne) Oktober der letzten abgeschlossenen andere Arten von *Pyrus* L. (Birne), Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten wenn sie als Unterlage von Pyrus und erhalten wurden, communis L. (Tafelbirne) verwendet b) i) werden oder dazu bestimmt sind, die mindestens 1 km innerhalb der Grenze sowie einer amtlich bezeichneten Pufferzone von Cydonia oblonga Mill. (Quitte), wenn mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtssie als Unterlage von Pyrus pflanzen während der beiden letzten communis L. (Tafelbirne) verwendet abgeschlossenen Vegetationsperioden einem werden oder dazu bestimmt sind amtlich zugelassenen und überwachten [2015/1245, 2018/1882] Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren. - Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynet bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln. Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen. Der Name oder eine andere Identifikation ist

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung anzugeben.
		und
		b) II)
		die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,
		und
		b) III)
		die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:
		 zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
		 einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,
		und
		b) IV)
		von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für <i>Erwinia amylovora</i> amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.
		[1122/2015]
39	9 Holz, einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, von <i>Fraxinus</i> L., außer in Form von:	Amtliche Feststellung, dass
		Option 1
	 Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von Fraxinus L. stammen 	 a) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Agrilus planipennis

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz von Fraxinus L. in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen	Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben, und b) und im Fall von Holz mit Rinde,
	pflanzengesundheitlichen Anforderungen wie das Holz in der Sendung entspricht	b I) erfolgen Lagerung und Transport des Holzes in einem Gebiet das als frei von <i>Agrilus</i> planipennis (Fairmaire) anerkannt ist
	mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik	oder b II) außerhalb der Flugzeiten von <i>Agrilus</i>
	Korea, Russland, Taiwan und den USA	planipennis (Fairmaire) oder
		b III) geschlossen.
		oder
		Option 2
		Die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes wurden in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt .
		oder
		Option 3
		Das Holz wurde in einem von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Betrieb mit ionisierenden Strahlen behandelt, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.
		oder
		Option 4:
		Im Fall von Holz, das aus den USA oder Kanada stammt oder dort verarbeitet wurde, gelten folgende Anforderungen:
		4.1 Verarbeitungsanforderungen
		Die Verarbeitung des Holzes erfüllt folgende Anforderungen

a) Entrindung

Das Holz wird entrindet; verbleiben können visuell trennbare, deutlich voneinander unabhängige kleine Rindenstücke (ungeachtet der Anzahl), wenn sie:

a I) weniger als 3 cm in der Breite messen (ungeachtet der Länge)

oder

a II) mehr als 3 cm in der Breite messen, wenn die Gesamtoberfläche der einzelnen Rindenstücke weniger als 50 cm² beträgt.

und

b) Sägen

Das spezifizierte Schnittholz wird aus entrindetem Rundholz hergestellt.

und

c) Wärmebehandlung

Das Holz wird im gesamten Querschnitt für 1 200 Minuten auf eine Temperatur von mindestens 71 °C in einer Wärmekammer erhitzt, die vom nationalen Pflanzenschutzdienst oder von einer vom nationalen Pflanzenschutzdienst zugelassenen Agentur zugelassen wurde.

und

d) Trocknung

Das Holz wird nach einem vom nationalen Pflanzenschutzdienst anerkannten Programm für die industrielle Trocknung mindestens zwei Wochen lang getrocknet. Der Feuchtigkeitsgehalt übersteigt nicht 10%, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse.

und

4.2 Anforderungen für die Einrichtungen

Das Holz muss in einer Einrichtung hergestellt, gehandhabt oder gelagert werden, welche die folgenden Anforderungen erfüllt:

a) die Einrichtung ist offiziell vom nationalen Pflanzenschutzdienst gemäß dessen Zertifizierungsprogramm in Bezug auf den Schadorganismus *Agrilus planipennis* Fairmaire zugelassen;

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte	Besondere Anforderungen
	Gegenstände	und
		b) die Einrichtung ist in einer Datenbank registriert, die auf der Website des nationalen Pflanzenschutzdienstes veröffentlicht wird;
		und
		c) die Einrichtung wird vom nationalen Pflanzenschutzdienst oder von einer vom nationalen Pflanzenschutzdienst zugelassenen Agentur mindestens einmal pro Monat mit dem Ergebnis überprüft, dass sie den Anforderungen des Anhangs 4 Punkt 39 Option 4 entspricht;
		und
		d) die Einrichtung verwendet Geräte für die Behandlung des Holzes, die im Einklang mit dem Betriebshandbuch des jeweiligen Geräts kalibriert wurden;
		und
		e) die Einrichtung führt für die Überprüfung durch den nationalen Pflanzenschutzdienst oder durch eine vom nationalen Pflanzenschutzdienst zugelassene Agentur Aufzeichnungen über ihre Verfahren, einschließlich der Dauer der Behandlung, der Temperaturen während der Behandlung und des Endfeuchtegehalts für jedes einzelne Bündel, das zur Ausfuhr bestimmt ist
		und
		4.3 Kennzeichnung
		Jedes Bündel des Holzes muss gut sichtbar sowohl die Nummer des Bündels als auch ein Etikett mit dem Schriftzug "HT-KD" oder "Heat Treated-Kiln Dried" (wärmebehandelt — künstlich getrocknet) aufweisen. Dieses Etikett muss durch einen zuständigen Mitarbeiter der zugelassenen Einrichtung oder unter Aufsicht desselben ausgestellt werden, nachdem sichergestellt wurde, dass die Verarbeitungsanforderungen gemäß Punkt 4.1 und die Anforderungen an die Einrichtungen gemäß Punkt 4.2 erfüllt wurden.
		und
		4.4 Inspektion vor der Ausfuhr

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		Das Holz muss vom nationalen Pflanzenschutzdienst oder von einer vom nationalen Pflanzenschutzdienst amtlich zugelassenen Agentur untersucht werden, um zu überprüfen, ob das Holz vor der Ausfuhr nach Norwegen allen pflanzengesundheitlichen Verfahren und Maßnahmen unterzogen wurde, die darauf schließen lassen, dass es frei von dem Schadorganismus Agrilus planipennis Fairmaire ist.
		und
		4.5 Gesundheitszeugnis
		Das Gesundheitszeugnis enthält unter der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" folgende Angaben:
		a) die Angabe " Im Einklang mit den im Anhang 4A Punkt 39 Option 4 der Pflanzengesundheitsvorschriften festgelegten Anforderungen* .
		und
		b) die Nummer(n) des Bündels;
		und
		c) den Namen der zugelassenen Einrichtung in den USA oder Kanada.
		[1777/2017, 2018/1882]
40	Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln,	Amtliche Feststellung, dass
	Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise aus Fraxinus L. mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA gewonnen wurde	a) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Agrilus planipennis Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben,
		und
		b) Lagerung und Transport des Holzes erfolgen
		b I) in einem Gebiet das als frei von Agrilus planipennis (Fairmaire) anerkannt ist

 $^{^{*}}$ A. d. JKI: In accordance with the requirements of the Plant Health Regulation Annex 4A, issue 39, option 4.

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	2.0	oder
		b II) außerhalb der Flugzeiten von <i>Agrilus</i> planipennis (Fairmaire)
		oder
		b III) geschlossen.
		[1777/2017]
11	Lose Rinde von <i>Fraxinus</i> L. mit Ursprung	Amtliche Feststellung, dass
41	in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA	a) die Rinde ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Agrilus planipennis Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben,
		oder
		b) die Rinde ist frei von Holz.
		[1777/2017]
42	Pflanzen von <i>Fraxinus</i> L., ausgenommen Früchte und Samen, aber einschließlich	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4A Pkt. 28, 29.1, 29.2, 30, 31, 32:
	abgeschnittener Äste mit oder ohne Blattwerk, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzenmaterial seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Agrilus planipennis Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
		[1777/2017]
43	Holz, einschließlich Holz ohne seine	Amtliche Feststellung, dass
	natürliche Oberflächenrundung, von Betula L., außer in Form von: Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von Betula L. stammen	a) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden, oder
	 Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, 	b) das Holz in einem von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Betrieb mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	das aus Holz besteht, das dem Holz von Betula L. in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen wie das Holz in der Sendung entspricht	Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war [1777/2017]
	mit Ursprung in Kanada und den USA	
44	Lose Rinde von Betula L. mit Ursprung in Kanada und den USA	Amtliche Feststellung, dass die Rinde frei von Holz ist. [1777/2017]
45	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von <i>Betula</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen im Anhang 3 Pkt. 11 und Anhang 4A Punkte 10, 28, 29.1, 29.2, 30, 31 und 32:
		Amtliche Feststellung, dass das Pflanzenmaterial seinen Ursprung in einem Land hat, das bekanntermaßen frei von <i>Agrilus anxius</i> Gory ist.
		[1777/2017]
46	Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, von:	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4A Punkte 39 und 43:
	Acer L., Aesculus L., Albizia Durazz, Alnus Mill., Betula L., Carpinus L., Cercidiphyllum Siebold et Zucc., Corylus L., Elaeagnus L., Fagus L., Fraxinus L., Koelreuteria Laxm., Morus L., Platanus L., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Salix L., Tilia L. and Ulmus L. außer in Form von: Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von Fraxinus L. stammen - Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht	a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von Anoplophora glabripennis (Motschulsky)

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea,	(3) geschlossen.
	der Republik Korea und den USA	b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung "HT" versehen.
47	Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen von	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 3 Punkt 11 und Anhang 4A Punkt 40:
	Acer L., Aesculus L., Albizia Durazz, Alnus Mill., Betula L., Carpinus L., Cercidiphyllum Siebold et Zucc., Corylus L., Elaeagnus L., Fagus L., Fraxinus L., Koelreuteria Laxm., Morus L., Platanus L., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Salix L., Tilia L. and Ulmus L. mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
		und II) die Lagerung und der Transport des Holzes
		erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora</i> glabripennis (Motschulsky) anerkannt ist
		oder
		(2) außerhalb der Flugzeiten von Anoplophora glabripennis (Motschulsky)
		oder
		(3) geschlossen.
		oder
		b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte	Besondere Anforderungen
	Gegenstände	Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
		oder
		c)
		Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.
		[1777/2017]
48	Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, von	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4A Punkte 43 und 46:
	Acer L., Aesculus L., Alnus Mill., Betula	Amtliche Feststellung, dass
	L., Carpinus L., Castanea Mill., Casuarina L., Citrus L., Cornus L., Corylus L., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cryptomeria D. Don., Fagus L., Ficus L., Hibiscus L., Juglans L., Lagerstroemia L.,	a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der
	Litschi Sonn., Malus Mill., Mallotus Lour., Melia L., Morus L, Platanus L., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Rosa L., Salix L., Ulmus L., Vaccinium L. und Zanthoxylum L.	nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von Anoplophora chinensis (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
	außer in Form von:	und
	Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen	II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
	Arten stammen Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz	(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora</i> chinensis (Forster) anerkannt ist
		oder
		(2) außerhalb der Flugzeiten von Anoplophora chinensis (Forster)
	in der Sendung in Art und Qualität	oder
	sowie den gleichen Anforderungen entspricht	(3) geschlossen.
		oder
	mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea,	b)
	Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,	Das Holze wurde entrindet und auf eine
	Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea	Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt
		(einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung "HT" versehen.
		[1777/2017]
49	Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle von	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4A Punkte 43 und 46:
	oder Holzabfälle von Acer L., Aesculus L., Alnus Mill., Betula L., Carpinus L., Castanea Mill., Casuarina L., Citrus L., Cornus L., Corylus L., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cryptomeria D. Don., Fagus L., Ficus L., Hibiscus L., Juglans L., Lagerstroemia L., Litschi Sonn., Malus Mill., Mallotus Lour., Melia L., Morus L, Platanus L., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Rosa L., Salix L., Ulmus L., Vaccinium L. und Zanthoxylum L. mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam	Punkte 43 und 46: Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von Anoplophora chinensis (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von Anoplophora chinensis (Forster) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von Anoplophora chinensis (Forster) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. oder c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.
		[1777/2017]

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte	Besondere Anforderungen
	Gegenstände	
50	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4A Punkte 10, 28, 29.1, 29.2, 30, 31, 32 und 45: Amtliche Feststellung, dass
	mehr von Acer L., Aesculus L., Alnus Mill., Betula L., Carpinus L., Castanea Mill., Casuarina L., Citrus L., Cornus L., Corylus L., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cryptomeria D. Don., Fagus L., Ficus L., Hibiscus L., Juglans L., Lagerstroemia L., Litschi Sonn., Malus Mill., Mallotus Lour., Melia L., Morus L, Platanus L., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Rosa L., Salix L., Ulmus L., Vaccinium L. und Zanthoxylum L. mit Ursprung in einem Land, in dem Anoplophora chinensis (Forster) vorkommt.	die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Anoplophora chinensis (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
51	Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von 1 cm an der	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 3 Punkt 11 und im Anhang 4A Punkte 28, 29.1, 29.2, 30, 31, 32, 42 und 50:
	dicksten Stelle von Acer L., Aesculus L., Albizia Durazz, Alnus Mill., Betula L., Carpinus L., Cercidiphyllum Siebold et Zucc., Corylus L., Elaeagnus L., Fagus L., Fraxinus L., Koelreuteria Laxm., Morus L., Platanus L., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Salix L., Tilia L. and Ulmus L. mit Ursprung in Ländern, in denen Anoplophora glabripennis (Motschulsky) vorkommt	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
		[1777/2017]

Anhang 4B. Besondere Anforderungen für die inländische Erzeugung und den Verkauf bestimmter Pflanzen und sonstiger geregelter Gegenstände

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	Pflanzen und Vermehrungsmaterial	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 7,
	 (außer Samen) von - Amelanchier Medik. - Aronia Medik. - Chaenomeles Lindl. - Cotoneaster Medik. 	a I)Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, die von der norwegischen <i>Food Safety Authority</i> als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al. anerkannt sind.
	 Crataegus L. X Crataemespilus E.G. Camus Cydonia Mill. Eriobotrya Lindl. Malus Mill. Mespilus L. Photinia Lindl. 	und a II) Das Pflanzenmaterial wird am Ort der Erzeugung zumindest jährlich in einer Kontrolle für frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al. befunden. oder
	 - Pyracantha Roem. - Pyrus L. - Sorbus L. - Stranvaesia Lindl. [Änderung vom 30.01.2006] 	b I) Das Pflanzenmaterial wird am Ort der Erzeugung zumindest drei mal im Jahr kontrolliert und zusätzlich jährlich in einer amtlichen Untersuchung für frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow befunden.
		b II) Das Pflanzenmaterial wird am Ort der Erzeugung wird mindestens jährlich mit einer geeigneten Methode für den Nachweis latenter Infektionen getestet und für frei von <i>Erwinia</i> amylovora (Burrill) Winslow befunden.
		und
		b III) Am Ort der Erzeugung befinden sich keine Bienenstöcke.
		und b IV) Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen, die in Anhang 7 genannt sind, nicht in einem Umkreis von 2 km um den Ort der Erzeugung vorkommen.
		und
		b V) Amtliche Feststellung, dass <i>Erwinia</i> amylovora (Burrill) Winslow in einem Umkreis von 1 km um den Ort der Erzeugung nicht festgestellt wurde.

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		[1847/2015, 1882/2018]
2	Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) von <i>Fragaria</i> L.	a I)Das Pflanzenmaterial stammt von norwegischem Material.
		oder a II) Das Pflanzenmaterial stammt von Material, das einem Quarantänetest in Norwegen unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurde und sich dabei als frei von den in den Anhängen 1 und 2 genannten Schädlingen erwiesen hat.
		oder
		a III) Das Pflanzenmaterial stammt von importiertem Pflanzgut der Klasse Elite, das in insektensicheren Gewächshäusern entsprechend dem aktuellen Leitfaden zur Zertifizierung von Fragaria L. (Erdbeeren) "Zertifizierungssystem für Erdbeeren PM4/11" der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization) angezogen wurde.
		und
		b) Das Vorkommen von <i>Phytophthora fragariae</i> C. J. Hickman ist am Ort der Erzeugung nicht bekannt. und
		c) Die Pflanzen am Ort der Erzeugung, die für den weiteren erwerbsmäßigen Anbau bestimmt sind, wurden in einem Test für frei von Phytophthora fragariae C. J. Hickman unter Verwendung geeigneter Methoden während der letzten 18 Monate vor dem Versenden unterzogen.
		d) Das Vorkommen von <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy & King ist am Ort der Erzeugung nicht bekannt.
		und

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		e) Es wurden keine Symptome von Krankheiten, die von folgenden Schädlingen verursacht werden, an Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten 18 Monate vor dem Verkauf festgestellt:
		- Arabis mosaic nepovirus,
		- Raspberry ringspot nepovirus,
		- Strawberry crinkle cytorhabdovirus,
		- Strawberry latent ringspot nepovirus,
		- Strawberry mild yellow edge disease,
		- Tomato black ring nepovirus,
		- Strawberry mottle virus,
		- Strawberry vein banding virus und
		- Xanthomonas fragariae Kennedy & King.
		[1847/2015, 1882/2018]
3.1	Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) von <i>Malus</i> Mill. [1847/2015]	 Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 4B, Nr. 1: a) Das Pflanzenmaterial hat seinen Ursprung in Gebieten, die von der norwegischen Food Safety Authority als frei von Candidatus phytoplasma mali anerkannt sind. oder
		b I) Das Pflanzenmaterial (außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut) stammt in direkter Linie von Mutterpflanzen, die unter geeigneten Bedingungen zur Vermeidung von Infektionen erhalten wurden und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden vor dem Verkauf zumindest einem Test unter Verwendung geeigneter Methoden auf Candidatus phytoplasma mali unterzogen wurden, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von diesem Schädling erwiesen haben.
		b II) Es wurden keine Symptome von <i>Candidatus</i> phytoplasma mali an Pflanzen am Ort der

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden vor dem Verkauf festgestellt. und
		b III) 1/1000 des Pflanzenmaterials einer Partie wurde einem Test unter Verwendung geeigneter Methoden zu unterzogen, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und hat sich dabei als frei von <i>Candidatus</i> phytoplasma mali erwiesen. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.
		[1847/2015]
3.2	Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) von <i>Pyrus</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen und Anforderungen in Anhang 4B, Nr. 1:
		a) Das Pflanzenmaterial hat seinen Ursprung in Gebieten hat, die von der norwegischen Food Safety Authority als frei von Candidatus phytoplasma pyri anerkannt sind.
		b I) Pflanzen am Ort der Erzeugung und in dessen unmittelbarer Umgebung, die in den Kontrollen Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit <i>Candidatus</i> phytoplasma pyri verdächtig sind, wurden während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden vor dem Verkauf an diesem Ort gerodet.
		und b II) 1/1000 des Pflanzenmaterials einer Partie wurde einem Test unter Verwendung geeigneter Methoden zu unterzogen, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und hat sich dabei als frei von Candidatus phytoplasma pyri erwiesen. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		[1847/2015]
4		a) Das Pflanzenmaterial hat seinen Ursprung in Gebieten, die von der norwegischen Food Safety Authority als frei von Plum pox potyvirus bekannt sind, oder b I) Das Pflanzenmaterial, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut, stammt in direkter Linie von Material, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden vor dem Verkauf mindestens einem Test unter Verwendung geeigneter Methoden auf Plum pox potyvirus unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schädling erwiesen hat. und b II) Es wurden keine Symptome von Krankheiten, die von Plum pox potyvirus verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden vor dem Verkauf festgestellt. und b III) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Schädlinge verursacht werden,
	 Prunus triloba Lindl. andere Arten von Prunus L., die anfällig für Plum pox potyvirus sind 	wurden gerodet. [1847/2015]
5	Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) von <i>Rubus</i> L.	a) Das Vorkommen von <i>Phytophthora rubi</i> Man in 't Veld am Ort der Erzeugung ist nicht bekannt. und
		b) Pflanzen am Ort der Erzeugung wurden in einem Test unter Verwendung geeigneter

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Cegenstande	Methoden für frei von <i>Phytophthora rubi</i> Man in 't Veld während der letzen 18 Monate vor dem Verkauf befunden.
		und
		c) Es wurden keine Symptome von Krankheiten, die von folgenden Schädlingen verursacht werden, am Pflanzenmaterial am Ort der Erzeugung während der letzten 18 Monate vor dem Verkauf festgestellt:
		- Arabis mosaic nepovirus
		- Raspberry ringspot nepovirus
		- Strawberry latent ringspot nepovirus
		- Tomato black ring nepovirus.
		[1847/2015]
6.1	Knollen von Solanum tuberosum L.,	Jede Partie
	außer Knollen zum Anpflanzen (Pflanzkartoffeln)	a I)stammt von einem Ort der Erzeugung, an dem das Vorkommen folgender Schädlinge nicht bekannt ist:
		- Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al.
		- Globodera pallida (Stone) Behrens
		 Resistenz brechende Pathotypen von Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens
		oder
		a II) stammt von Feldern einer Produktionseinheit
		 auf denen in den drei vorhergehenden Jahren keine Kartoffeln angebaut wurden, sofern Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. am Ort der Erzeugung vorkommt,
		 die in Tests unter Verwendung geeigneter Methoden für frei von Globodera pallida (Stone) Behrens befunden wurden, sofern der Schädling am Ort der Erzeugung vorkommt,

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
	J T T T T T T T T T T T T T T T T T T T	 die in Tests unter Verwendung geeigneter Methoden für frei von Resistenz brechenden Rassen Globodera rostochiensis (Wollenweber) befunden wurden, sofern Resistenz brechende Rassen des Schädlings am Ort der Erzeugung vorkommen, und
		b) so gekennzeichnet sein, dass Erzeuger und Ort der Erzeugung feststellbar sind.
		[1847/2015]
6.2	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. zum Anpflanzen (Pflanzkartoffeln)	Der Ort der Erzeugung ist als frei von den folgenden Schädlingen bekannt: - Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. - Globodera pallida (Stone) Behrens - Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens - Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival [1847/2015]
6.3	Knollen von Solanum tuberosum L. zum Anpflanzen (Pflanzkartoffeln) und Pflanzen und Vermehrungsmaterial von sonstigen Knollen und Stolonen bildenden Arten von Solanum L. oder deren Hybriden	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 4B, Nr. 6.2: Das Pflanzenmaterial a) stammt von norwegischem Material. oder b) stammt von Material, dass einem Quarantänetest in Norwegen unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurde und sich dabei als frei von den in den Anhängen 1 und 2 genannten Schädlingen erwiesen hat. [1847/2015]
7	Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) von - Dendranthema (DC) Des. Moul., - Dianthus L. und - Pelargonium L'Herit. ex Ait.	a) Es wurden keine Anzeichen von Helicoverpa armigera (Hübner) oder Spodoptera littoralis (Boisduval) am Ort der Erzeugung in den drei Monaten unmittelbar vor dem Verkauf festgestellt.

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		b) Das Pflanzenmaterial wurde einer Behandlung unter Verwendung geeigneter Methoden gegen die betreffenden Schädlinge unterzogen.
		[1847/2015]
8	Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des. Moul	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 4B, Nr. 7: Das Pflanzenmaterial a I)ist höchstens die F3-Generation von Material, das sich bei Virustests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat,
		oder
		a II) stammt in direkter Linie von Material ab, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat.
		[1847/2015]
		und
		b I) hat seinen Ursprung in einem Gebiet, das von der norwegischen <i>Food Safety Authority</i> als frei von <i>Puccinia horiana</i> P. Hennings anerkannt ist,
		oder
		b II) stammt aus Betrieben, die in den drei Monaten vor dem Verkauf mindestens einmal monatlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia</i> horiana Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor dem Verkauf keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden
		oder
		b III) wurde einer Behandlung unter Verwendung geeigneter Methoden gegen die betreffenden Schädlinge unterzogen,
		und
		c) stammt in direkter Linie von Mutterpflanzen ab, die sich bei den in den letzten zwei Jahren

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte	Besondere Anforderungen
	Gegenstände	mindestens einmal durchgeführten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> , erwiesen haben. [1847/2015]
9	Pflanzen und Vermehrungsmaterial	Unbeschadet der Anforderungen im Anhang 4B,
	(außer Samen) von <i>Dianthus</i> L.	Nr. 7:
		a) das Pflanzenmaterial stammt in direkter Linie von Mutterpflanzen ab, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten Tests als frei von
		- Erwinia chrysanthemi Burkholder et al. pv. dianthicola,
		- Burkholderia caryophylli (Burkholder) Yabuuchi et al. und
		- <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma
		erwiesen hat,
		und
		b) es wurden keine Symptome der betreffenden Schädlinge an dem Pflanzenmaterial festgestellt.
		[1847/2015]
10	Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) von <i>Pelargonium zonale</i> (L.) L'Herit. ex Ait. und deren Hybriden	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 4B, Nr. 7:
		Das Pflanzenmaterial
		a) hat seinen Ursprung in einem Gebiet, das von der norwegischen Food Safety Authority als frei von Puccinia pelargonii-zonalis Doidge anerkannt ist,
		oder
		b) stammt aus Betrieben, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia pelargonii-zonalis</i> Doidge festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Besondere Anforderungen
		vor dem Verkauf keine Anzeichen von <i>Puccinia</i> pelargonii-zonalis Doidge festgestellt wurden.
		[1847/2015]
11	Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) von - Apium graveolens L., - Argyranthemum spp., - Aster spp., - Brassica spp., - Capsicum annuum L., - Cucumis spp., - Dendranthema (DC.) Des Moul., - Dianthus L. und Hybriden, - Exacum spp., - Gerbera Cass., - Gypsophila L, - Lactuca spp., - Leucanthemum L., - Lupinus L., - Solanum lycopersicum L. (Tomate), - Spinacia L., - Tanacetum L., - Verbena L.	Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang 4B, Nr. 7, 8 und 9: a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das von der norwegischen Food Safety Authority als frei von Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) bekannt ist, oder b) es wurden keine Anzeichen von Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) am Ort der Erzeugung bei in den drei Monate vor dem Verkauf mindestens einmal monatlich durchgeführten Untersuchungen festgestellt. [1847/2015]
	[2014/344]	
12	Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) von Allium cepa L. var. cepa	a) Das Vorkommen von Sclerotium cepivorum Berk am Ort der Erzeugung ist nicht bekannt, und b) das Pflanzenmaterial wurde für frei von jeglichen Symptomen von Sclerotium cepivorum Berk bei Untersuchungen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode vor dem Verkauf befunden. [1847/2015]
13	Pflanzen und Vermehrungsmaterial, mit Wurzeln, im Freiland angezogen	Der Ort der Erzeugung ist als frei von - Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., - Globodera pallida (Stone) Behrens, - Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens,

	 Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. und Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival bekannt.
	[1847/2015]
Erde und sonstiges Kultursubstrat	Der Ort der Erzeugung ist als frei von - Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., - Globodera pallida (Stone) Behrens, - Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens, - Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al., - Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival bekannt.
	Erde und sonstiges Kultursubstrat

Anhang 5A. Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände, die beim Import von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein müssen

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände
1	Pflanzen zum Anpflanzen, außer Samen
2	Pollen zur Bestäubung und frisch geschnittene Zweige von: Amelanchier Medic., Aronia Medik. [62/2012] Chaenomeles Lindl. Cotoneaster Medic. Crataegus L. X Crataemespilus E.G. Camus Cydonia Mill. Eriobotrya Lindl Malus Mill. Mespilus L. Photinia Lindl. [62/2012] Pyracantha M.J. Roem Pyrus L. Sorbus L [62/2012] Stranvaesia Lindl.
3.1	Samen von: Solanum lycopersicum L. (Tomate) [344/2014] Allium cepa L. var cepa Allium porrum L. Allium schoenoprasum L.
3.2	Samen und Körner von: Triticum L. Secale L. X Triticosecale mit Ursprung in Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika, den USA [2012]
4.1	Schnittblumen von: Gerbera L. Dianthus L. Rosa L.
4.2	Schnittblumen von: Dendranthema (DC.) Des Moul. Gypsophila L. Pelargonium L'Herit ex Ait.
4.3	Schnittblumen von <i>Orchidaceae</i> mit Ursprung in Thailand

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände
4.4	Zweige von <i>Fraxinus</i> L., mit oder ohne Blättern, mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA
	[1777/2017]
5.1	Frische (nicht konservierte) Früchte von: Citrus L, Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden Malus Mill. Prunus L. Pyrus L. Vitis L.
5.2	Frische (nicht konservierte) Früchte von <i>Vaccinium</i> L. mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
5.3	Frische (nicht konservierte) Früchte, die zwischen dem zwischen dem 16. April und 30. September eingeführt werden, von: Fragaria L. Ribes nigrum L. Ribes rubrum L. Ribes uva-crispa L. Rubus idaeus L.
6.1	Frisches (nicht konserviertes) Gemüse von: Allium cepa L. Ungewaschenes Gemüse mit Wurzeln
6.2	Frisches (nicht konserviertes) Gemüse, die zwischen dem zwischen dem 16. April und 30. September eingeführt werden, von: Apium graveolens L. var. dulce (Mill.) Pers. Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis L. Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. italica Plenck Cichorium intybus L. var. foliosum Hegi Cucumis melo L. Foenicum vulgare Mill. Lactuca L. Solanum lycopersicum L. (Tomate) [344/2014]
7	Kartoffeln (Solanum tuberosum L.)
8	Holz, einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung (außer Holzverpackungsmaterial gemäß den Anforderungen des Anhangs 4A Punkt 1.2), in den folgenden Fällen:
	[2008]
	a) das Holz, das ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen oder Ordnungen gewonnen wurde:
	Castanea Mill., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Italien [1777/2017]

Nr.		Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände
	Populus L.,	, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Italien [1777/2017] mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
		mit Ursprung mit Ursprug in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, ada, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA [1777/2017]
	Indonesien,	nit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Kanada, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, der Republik Korea, Taiwan, Id Vietnam [1777/2017]
	L., <i>Pyrus</i> L., Indonesien,	culus L., Alnus Mill., Carpinus L., Corylus L., Fagus L., Morus L, Platanus L., Prunus Salix L., Ulmus L., mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, der Republik Korea, Taiwan, id Vietnam [1777/2017]
		azz, <i>Cercidiphyllum</i> Siebold et Zucc. , <i>Elaeagnus</i> L., <i>Koelreuteria</i> Laxm., <i>Tilia</i> L., mit china, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den USA
	L., Hibiscus Rosa L., Vac Volksrepub	, Citrus L., Cornus L., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cryptomeria D. Don., Ficus L., Juglans L., Lagerstroemia L., Litchi Sonn., Malus Mill., Mallotus Lour., Melia L., ccinium L. und Zanthoxylum L., Ursprung in China, der Demokratischen lik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, der orea, Taiwan, Vietnam. [1777/2017]
	und	
	b) das Holz	entspricht einer der folgenden Nummern des Zollcodes:
	44.01.11	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, aus Nadelholz
	44.01.12	Brennholz, anderes als Nadelholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
	44.01.21	Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
	44.01.22	Holz, anderes als Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
	44.01.40	Sägespäne und Holzabfälle, nicht zusammengepresst
	44.03 21 vierse	Rohholz von <i>Coniferales</i> spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder 44.03.22 eitig zugerichtet
	44.03.23	
	44.03.24 44.03.25	
	44.03.26	
	44.03.91	Rohholz von <i>Quercus</i> spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	
	44.03.93 44.03.94	Rohholz von <i>Fagus</i> spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet
	44.03.95 44.03.96	Rohholz von <i>Betula</i> spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet
	44.03.97	Rohholz von <i>Populus</i> spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet
	44.03.99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, ausgenommen von Coniferales, tropischen Baumarten, Eiche (<i>Quercus</i> spp.), Buche (<i>Fagus</i> spp.), Birke (<i>Betula</i> spp.), Pappel und Aspe (<i>Populus</i> spp.) oder Eukalyptus (<i>Eucalyptus</i> spp.)
	44.04.10	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt von <i>Coniferales</i> spp.
	44.04.20	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt von Laubbäumen
	44.06.11 44.06.12	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz, nicht imprägniert
	44.07.11 44.07.12 44.07.19	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von <i>Coniferales</i> spp.
	44.07.91	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von <i>Quercus</i> spp.
	44.07.92	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von Fagus spp.
	44.07.93	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von <i>Acer</i> spp.
	44.07.94	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von <i>Prunus</i> spp.
	44.07.95	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von <i>Fraxinus</i> spp.
	44.07.96	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von <i>Betula</i> spp.

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände			
	44.07.97	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke vor <i>Populus</i> spp.	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
44.07.99 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder gegehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr a von Coniferales, tropischen Baumarten, Quercus spp., Fagus spp., Prunus spp., Fraxinus spp., Betula spp. und Populus spp.		n mehr als 6 mm, außer		
	44.15.10	Kisten, Verschläge, Trommeln und sonstige ähnliche Verpa hölzerne Kabeltrommeln	ickungen aus Holz und	
	44.15.20	Flach-, und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger von H	lolz. [62/2012]	
	44.16.0010	Bottiche, Fässer, Tröge, Schalen und sonstige Küferartikel, Teile dafür, auch Fassstäbe, von <i>Quercus</i> spp.	einschließlich hölzerne	
	94.06.10	Vorgefertigte Gebäude aus Holz	[62/2012, 73/2016]	
			[1777/2017	
9	folgendem bestehen: Erde Teilen von Pflanzen Torf ¹⁾ Rinde		ganz oder teilweise aus	
			[62/2012]	
	Kompost organischer Dünger in fester Form [588/2022] 1) Für Kultursubstrat, das vollständig aus Torf besteht, mit Ursprung in europäischen Ländern, ist kein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich			
10	Lose Rinde, sofern nicht in Nr. 9 enthalten, von			
	Fraxinus L., mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA			
	<i>Betula</i> L., m	it Ursprung in Kanada und den USA		
			[1777/2017	

Anhang 5B. Modell des Pflanzengesundheitszeugnisses für den Export gemäß Internationalem Pflanzenschutzübereinkommen, IPPC Nr. Pflanzenschutzorganisation von (An: Pflanzenschutzorganisation(en) von 1. Beschreibung der Sendung Name und Anschrift des Exporteurs: Name und Anschrift des Empfängers: Anzahl und Beschreibung der Packstücke Kennzeichen: **Ursprungsort:** Angegebenes Transportmittel: Angegebener Grenzübertrittsort: Name des Erzeugnisses und Menge: Botanischer Name der Pflanzen: Hiermit wird bestätigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände nach geeigneten amtlichen Verfahren untersucht und/oder getestet worden sind und als frei von Quarantäneschädlingen gelten und mit den gültigen Anforderungen der Vertragspartei für die Einfuhr an die Pflanzengesundheit übereinstimmen, einschließlich solcher für geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge. Sie werden als praktisch frei von anderen Schädlingen betrachtet.* II. Zusätzliche Erklärung III. Entseuchung und/oder Desinfektion Datum Behandlung Wirkstoff Dauer und Temperatur Konzentration Zusätzliche Angaben Ausstellungsort _____ Stempel der Einrichtung

Datum ____

Name des bevollmächtigten Bediensteten

Unterschrift

(Name der Pflanzenschutzorganisation) oder einer ihrer Bediensteten oder Vertreter
übernimmt keine finanzielle Haftung in bezug auf dieses Zeugnis.*
* Freiwillige Klausel

Pflanzenschutzübereinkommen, IPPC Nr. Pflanzenschutzorganisation von (Vertragsseite Reexport) (An: Pflanzenschutzorganisation(en) von (Vertragsseite Reexport) 1. Beschreibung der Sendung Name und Anschrift des Exporteurs: Name und Anschrift des Empfängers: Anzahl und Beschreibung der Packstücke Kennzeichen: **Ursprungsort:** Angegebenes Transportmittel: Angegebener Grenzübertrittsort: Name des Erzeugnisses und Menge: Botanischer Name der Pflanzen: Hiermit wird bestätigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände aus _____ (Ursprungsvertragspartei) nach (Vertragspartei für den Reexport) eingeführt worden sind und dass ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. beigefügt war, dessen *Original □ beglaubigte Kopie □ diesem Zeugnis beiliegt; dass sie verpackt □ umgepackt worden sind □ in ihre ursprünglichen □ *neue □ Behältnisse, dass sie aufgrund des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses □ und einer zusätzlichen Untersuchung □, als den geltenden Pflanzenschutzvorschriften der Vertragspartei für die Einfuhr entsprechend angesehen werden und dass während der Lagerung in _____ (Vertragspartei für den Reexport), die Sendung keiner Gefahr eines Befalls oder Infizierung ausgesetzt war. * Zutreffendes im Kästchen □ ankreuzen II. Zusätzliche Erklärung III. Entseuchung und/oder Desinfektion Datum Behandlung Wirkstoff Dauer und Temperatur Konzentration Zusätzliche Angaben Ausstellungsort _____

Anhang 5C. Modell des Pflanzengesundheitszeugnisses für den Reexport gemäß Internationalem

Stempel der Einrichtung	
Name des bevollmächtigten Bediensteten	
Datum	
Unterschrift	
(Name der Pflanzenschutzorganisa übernimmt keine finanzielle Haftung in bezug auf d	tion) oder einer ihrer Bediensteten oder Vertreter dieses Zeugnis.**
** Freiwillige Klausel	

Anhang 6. Schädlinge, für die Bekämpfungsvorschriften in bestimmten begrenzten Gebieten festgelegt werden können

Name

Heterobasidion annosum (Fr.) Bref.

Ophiostoma novo-ulmi Brasier

Ophiostoma ulmi (Buisman) C. Moreau

Anhang 7. Pflanzen zum Anpflanzen, deren Anpflanzen und Verkauf verboten ist

Name

Cotoneaster bullatus Bois

Cotoneaster salicifolius Franch.

Cotoneaster Wateri-hybrider

Anhang 8. Etikettierung und Unterlagen

I. Pflanzen für den weiteren gewerblichen Anbau

- A. Auf allen Einheiten befindet sich bei Verkauf ein Etikett mit folgenden Angaben:
 - a Registriernummer der norwegischen *Food Safety Authority* für den Erzeuger oder Einzelhändler
 - b botanischer Name und ggf. der Sortenname. Bei Obstbäumen ist auch die Unterlage anzugeben.
 - c Seriennummer
- B. Auch folgende Angaben sind entweder auf dem Etikett oder in zusätzlichen Unterlagen zu geben:
 - d Menge in Stück, kg oder anderer Einheit
 - e Ursprungsland oder Reexportland, wenn die Pflanzen eingeführt werden
 - f aus Samen angezogene Pflanzen: Referenznummer der Saatgutpartie
 - g zertifiziertes Pflanzmaterial: Zertifizierungsstufe

Pflanzen oder Verpackung sind so zu etikettieren, dass eine Wiederverwendung des Etiketts nach dessen Entfernung ausgeschlossen ist.

II. Baumschulware, außer Pflanzen für den weiteren gewerblichen Anbau

- A. Die Pflanzen sind für den Endverbraucher mit einem Etikett mit folgenden Angaben versehen:
 - a Registriernummer der norwegischen *Food Safety Authority* für den Erzeuger oder Einzelhändler
 - b botanischer Name und ggf. der Sortenname. Bei Obstbäumen ist auch die Unterlage anzugeben
- B. Bis zum letzten Einzelhandelsglied sind folgende Angaben mitzuliefern:
 - c Seriennummer
 - d Menge in Stück, kg oder anderer Einheit
 - e Ursprungsland oder Reexportland, wenn die Pflanzen eingeführt werden

Für die Angabe gemäß Buchstabe c sind alle Einheiten zu etikettieren, wohingegen Angaben gemäß Buchstaben d und e auf einem Etikett oder in zusätzlichen Unterlagen gemacht werden.

Die Pflanzen oder die Verpackungen sind mit einem Etikett zu versehen.

III. Pflanzen zum Anpflanzen, außer den in I und II genannten

Alle Einheiten kommen mit einem Etikett versehen mit folgenden Angaben bis ins letzte Einzelhandelsglied:

- a Registriernummer der norwegischen *Food Safety Authority* für den Erzeuger oder Einzelhändler
- b botanischer Name und ggf. der Sortenname

Die Pflanzen oder die Verpackungen sind mit einem Etikett zu versehen.

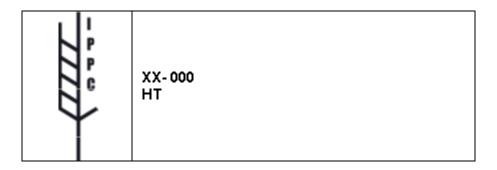
Anhang 9. Pflanzen, für die gemäß Paragraph 19 ein Pflanzengesundheitszeugnis nicht erforderlich ist

Ursprungsland	Warenart und Menge
Aus europäischen	Bis zu 25 Schnittblumen
Ländern	Bis zu 10 kg Früchte, Beeren und Gemüse, außer Kartoffeln
	Bis zu 3 kg Blumenzwiebeln und Kormi, außer in Anhang 3 genannte Pflanzen
	Bis zu 5 getopften Pflanzen (Zimmerpflanzen), außer in Anhang 3 genannte Pflanzen
Aus außer-	Bis zu 25 Schnittblumen
europäischen Ländern	Bis zu 10 kg Früchte, Beeren und Gemüse, außer Kartoffeln
Landenn	Bis zu 3 kg of Blumenzwiebeln und Kormi, außer in Anhang 3 genannte Pflanzen

Definitionen

[176/2013]

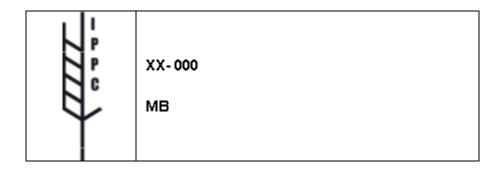
Anhang 10A. Kennzeichnung für Holz oder Holzverpackungsmaterial, das hitzebehandelt wurde, s. § 28a Absatz 1



- 1. Verwendung der Codes
- a) XX entspricht dem ISO-Code des Landes des Erzeugers oder Behandlers. NO ist der ISO-Code für Norwegen.
- b) 000 Zulassungsnummer. Einrichtungen, die von der FSA zugelassen wurden, verwenden eine neunstellige Betriebsnummer.
- c) HT: Hitzebehandlung gemäß den Anforderungen des ISPM 15.
- 2. Graphische Gestaltung
- a) Die Umrandung kann gestrichelt sein.
- b) Zahlen- und Buchstabencode können in einer Zeile stehen.
- c) Das Logo kann horizontal ausgerichtet sein.
- d) Die Zahlen und Buchstaben im rechten Teil der Kennzeichnung müssen mindestens 10 mm hoch sein.
- e) Das Logo auf der linken Seite der Kennzeichnung muss mindestens 60 mm hoch und 18 mm breit sein.

[176/2013]

Anhang 10B. Kennzeichnung für Holzverpackungsmaterial von Holz, das mit Methylbromid behandelt wurde, s. § 28a Absatz 2



- 1. Verwendung der Codes
- a) XX entspricht dem ISO-Code des Landes des Erzeugers oder Behandlers. NO ist der ISO-Code für Norwegen.
- b) 000 entspricht der Zulassungsnummer. Einrichtungen, die von der FSA zugelassen wurden, verwenden eine neunstellige Betriebsnummer.
- c) MB: Begasung mit Methylbromid gemäß den Anforderungen des ISPM 15.
- 2. Anhang 10A Nr. 2 gilt gleichermaßen.

[176/2013]

Anhang 11A. SFA-Markeirung KD 56/30



- 1. Verwendung der Codes
- a) KD: Ofentrocknung des Holzes bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung
- b) 56 °C/30 min: Hitzebehandlung gemäß den Anforderungen des ISPM 15.
- c) ggf. 000 entspricht der Zulassungsnummer

[176/2013]

Anhang 11B. Schwedische Kennzeichnung KD 56/30



SE-yyxxxx

1. ggf. yy entspricht der Provinz und xxxx entspricht der Betriebsnummer.

[176/2013]

Anhang 12. Internationaler Standard für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15). Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel, Anhänge I und II.

... [176/2013]

Anhang 13. Glossar

[176/2013]

Die folgenden Definitionen gelten für vorliegende Richtlinie:

Anpflanzen: Jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr

nachfolgendes Wachstum oder ihre nachfolgende Fortpflanzung und Vermehrung zu gewährleisten.

Baumschulpflanzen: a) Holzige Zierpflanzen für das Freiland,

b) Mehrjährige krautige Pflanzen für das Freiland (außer

Blumenzwiebeln und ruhende Kormi),

c) Pflanzen für die Obst- und Beerenerzeugung.

Europäische Länder: Länder, die zum geographischen Europa gehören einschließlich

Svalbard, Jan Mayen, die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren, Zypern, Malta, Russland westlich von 60° ö. L. jedoch nicht die Türkei, Aserbaidschan, Kasachstan und Georgien.

[62/2012]

Holz: Sofern nichts anderes bestimmt ist:

 Holz, mit oder ohne Rinde, das die natürliche Rundung seiner Oberfläche ganz oder teilweise behalten hat, und Holzabfall, Schnitzel usw., das von solchem Holz stammt,

 Holz in Form von Stauholz, Paletten oder
 Verpackungsmaterial, sofern sich an diesen Schädlinge befinden oder mit diesen verbreitet werden können.

Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15:

Holzverpackungsmaterial, das tatsächlich in Gebrauch ist oder zur Beförderung nachfolgender Gegenstände aller Arten in Gebrauch war, einschließlich

- Verpackungskisten und Verschläge,
- Trommeln,
- Trommeln Und sonstige ähnliche Verpackungen,
- Paletteneinfassungen

sowie Holz zum Verkeilen und Verstauen von Ladungen, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung.

Folgendes gehört nicht dazu:

 Holz und Holzverpackungsmaterial, das ausschließlich aus Rohholz von 6 mm Dicke oder weniger. Holz und Holzverpackungsmaterial, das ausschließlich aus Holzwerkstoffen unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde.

[2008]

Ort der Erzeugung:

Jeder Betrieb oder Gruppe von Feldern, die als eine Produktions- oder Bewirtschaftsungseinheit gelten. Ein Ort der Erzeugung kann mehrere Produktionsstätten umfassen, die aus pflanzengesundheitlichen Gründen getrennt bewirtschaftet werden.

Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände:

Pflanzen sowie zum Beispiel Holz, Körner, Pilze, Kultursubstrate und andere Gegenstände, an denen sich Schädlinge befinden können.

Pflanzen zum Anpflanzen:

- a) Pflanzen, die bereits angepflanzt sind und angepflanzt bleiben oder wiederangepflanzt werden sollen,
- Pflanzen, die noch nicht angepflanzt sind, jedoch angepflanzt werden sollen, dazu z\u00e4hlen auch Samen, Pfropfreiser, Veredlungsmaterial, Pflanzen in Gewebekultur, Zwiebeln und Kormi.

Pflanzen:

Lebende Pflanzen und sonstige lebende Teile von Pflanzen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch

- Früchte im botanischen Sinne (nicht tiefgefroren)
- Gemüse (nicht tiefgefroren)
- Knollen und Kormi, Zwiebeln und Wurzelstöcke,
- Schnittblumen,
- Äste mit Laub bzw. Nadeln,
- gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln.

Samen:

Samen in botanischem Sinne, außer Samen, der nicht zum Anpflanzen bestimmt ist.

Schädling:

Organismen (einschließlich unter anderem Pflanzen, Bakterien, Pilzen und ähnlichen Organismen, Nematoden, Insekten, Milben und anderer tierischer Organismen) oder Viren, Viroiden und sonstige Formen von Krankheitserregern, die Pflanzen schädigen oder deren Wachstumsbedingungen beeinträchtigen können.

spp.:

Arten.

Ursprungsland:

Das Land, in dem die Pflanzen oder Teile von Pflanzen angezogen wurden, oder im Fall des Wiederanpflanzens, das Land, in dem sie in der letzten Vegetationsperiode angezogen wurden. Für Pflanzen, die von Stecklingen stammen, ist das Ursprungsland auch das Land, in dem die Bewurzelung erfolgte.

[62/2012]

Verkauf und Vermarktung:	Verkauf, Vermarktung und Verteilung.